

Newsline April 2017

der Bundessparte Bank und Versicherung¹

INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Vortrag von Danièle NOUY
Leiterin der europäischen Bankenaufsicht in der EZB

am Dienstag, dem 2. Mai 2017,
8.30 – 10.00 Uhr,
in der WKÖ (Wiedner Hauptstr. 63, 1040 Wien),
Saal 6.

Um verbindliche Anmeldung via Mail (bsbv@wko.at) bis 25.4.2017 wird ersucht.

- [TOPTHEMEN](#)

¹ Änderungen/Neuerungen im Vergleich zur Newsline vom März 2017 sind kursiv und blau unterlegt.

NEGATIVZINSEN - DIE JURISTISCHE VERNUNFT HAT GESIEGT

Erfreulicherweise hat der OGH kürzlich entschieden, dass der Kreditnehmer nicht erwarten kann vom Kreditgeber sogenannte Negativ-Zinsen zu erhalten.

Sachverhalt: Eine Bank richtete ein Informationsschreiben an Ihre Kreditkunden. In diesem teilte sie mit, dass trotz negativer Indikatorwerte die zu berechnenden Sollzinsen zumindest 0% zu betragen haben. Somit werden Negativwerte des Referenzzinssatzes (zB EURIBOR oder LIBOR) maximal im Ausmaß der jeweiligen Bankmarge an den Kunden weitergegeben, jedoch Zinszahlungen, für den Fall, dass der Referenzzinssatz negativ wird, an den Kunden ausgeschlossen.

Der OGH führte aus, dass typischerweise ein übereinstimmender Parteiwille besteht, dass der Kreditgeber, von der Zuteilung der Kreditvaluta abgesehen, jedenfalls keine Zahlungen an den Kreditnehmer zu leisten hat. Dieser übereinstimmende Parteiwille geht als natürlicher Konsens jeder Auslegung vor. Weiters schützt § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG lediglich das Entgelt, das der Verbraucher an den Unternehmer zu zahlen hat und gilt nicht vice versa. Somit sind allfällige Negativzinsen schon gar nicht vom Wortlaut dieser Bestimmung umfasst.

Gegenständlich fand keine Prüfung von einzelnen Vertragsklauseln statt, sondern nur ob die obige Geschäftspraktik rechtswidrig sei. Dennoch ist dieses Urteil erfreulich und jedenfalls richtungsweisend. Vom OGH wurde jedoch nicht die Frage entschieden (weil nicht Verfahrensgegenständlich), ob die Bank bei Negativzinsen Anspruch auf die Marge (Aufschlag) hat.



OGH Urteil
Negativzinsen Apr 2

KONSULTATION ÜBER DIE EUROPÄISCHE AUFSICHTSSTRUKTUR

Die Kommission hat eine Konsultation hinsichtlich der Tätigkeiten der europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (sogen. ESAs) gestartet. Dadurch soll die Tätigkeit der ESAs evaluiert und überprüft werden, ob diese entsprechend ihres Aufgabenfeldes und ihrer Kompetenzen agieren. Weiters soll die Tätigkeit der ESAs einem Effizienz- und Effektivitätsscreening unterzogen werden.

Gemäß informellen Aussagen überlegt die EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Brexit-bedingten Umzug der EBA aus London eine Fusion mit der Versicherungsaufsicht EIOPA zu initiieren. Diese Restrukturierung könnte theoretisch so weit gehen, dass die derzeit drei Aufsichtsbehörden in einer zusammengefasst würden.

Wahrscheinlicher erscheint jedoch eine Zusammenlegung der EBA mit der EIOPA. Die ESMA würde in diesem Fall möglicherweise zusätzliche Verbraucherschutz-Kompetenzen überantwortet bekommen. Die Kommission möchte zunächst anhand der Konsultation ermitteln, "welche Aufsichtsbehörde welchen Mehrwert" gebracht habe und wie effiziente sowie gleichzeitig effektive Entwicklungen aussehen könnten.

Strikt abgelehnt wird die Intention, dass die Beaufsichtigten die Kosten der ESAs zur Gänze tragen müssen.

ARBEITSPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG

Das neue Arbeitsprogramm der Bundesregierung für 2017/2018 kann in einem Umfeld sich verbessernder Konjunkturaussichten sicher positive Impulse für den Wirtschaftsstandort geben. Das Arbeitsprogramm geht auch insofern in die richtige Richtung als es positive Ansätze wie z. B. die Erhöhung der Forschungsprämie, das Wohnpaket, den Relaunch der Privatstiftung und vor allem auch die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht sowie die Eindämmung der Regulierungsflut enthält. Erfreulich ist auch, dass keine neuen Belastungen vorgesehen sind.

Sehr kritisch wird allerdings die geplante Novellierung der Privatinsolvenz beurteilt.

Geplante Änderungen bei der Privatinsolvenz

Schon bisher hat die Kreditwirtschaft die Auffassung vertreten, dass Menschen, die unverschuldet in Notsituationen geraten, eine Perspektive was ihre Verschuldung anbelangt gegeben werden muss. Eine den im Einzelfall entsprechenden Härten vorzunehmende Abwägung ist auch im Rahmen der bestehenden Rechtslage möglich. Von diesem bisher in Form von Billigkeitsgründen angewendeten Prinzip wird nunmehr durch den Wegfall jeglicher Incentives, dass eingegangene Verpflichtungen auch erfüllt werden müssen, abgegangen. Letztlich müssen die durch die Reform entstehenden weiteren Ausfälle bei Gläubigern von der Allgemeinheit getragen werden.

Das Reformvorhaben der Bundesregierung wurde Ende März 2017 im Ministerrat ohne vorherige Begutachtung beschlossen. Die Begutachtung wird in Form einer „Ausschussbegutachtung“ im Rahmen der parlamentarischen Behandlung im Justizausschuss nachgeholt.

Insgesamt stellt die Reform in der Fassung der Regierungsvorlage im Kern eine (Minimal-) Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogramms dar. Durch intensive Bemühungen ist es gelungen, dass noch weitgehendere Zusatzforderungen von Seiten der Schuldnerberater sowie Konsumentenschützer kaum berücksichtigt wurden. Demnach ist im Wesentlichen nur die Umsetzung gemäß Regierungsprogramm, das heißt Verkürzung der Abschöpfung auf 3 Jahre und Entfall der Mindestquote, vorgesehen.

Der Zahlungsplan bleibt weitestgehend unverändert. Das Subsidiaritätsprinzip (Zahlungsplan vor Abschöpfungsverfahren) könnte grundsätzlich erhalten bleiben. Die Neuregelungen gelten nur für noch anhängige oder künftige Zahlungspläne bzw. Abschöpfungsverfahren. Eine etwaige "Nacherfassung" vergangener Abschöpfungsverfahren, die wegen Quotenverfehlung ohne Restschuldbefreiung endeten, ist nicht vorgesehen.

Die Bundessparte ist im Rahmen der Begutachtung darum bemüht noch Verbesserungen zu erreichen. Insbesondere wird dabei das Erfordernis gerechtfertigter Einschränkungen hinsichtlich der neuen Schuldner-Erleichterungen sowie sinnvoller Übergangsfristen betont.

Geplant ist, dass die neuen Regeln bereits im Juli 2017 in Kraft treten.

Restrukturierung von Unternehmen

Das neue Regierungsprogramm enthält eine nationale und, aufgrund des auf europäischer Ebene noch in einem frühen Stadium befindlichen Vorschlags, kurzfristig umzusetzende Initiative zur Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die außergerichtliche Restrukturierung von Unternehmen.

Angesichts der thematischen Parallelität zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für einen präventiven Restrukturierungsrahmen wird diese Initiative zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht angesehen, da möglicherweise kurzfristig implementierte Regelungen aufgrund europäischer Vorgaben wieder geändert werden müssten. Im Rahmen der finalen Ausgestaltung muss zudem Bedacht darauf genommen werden, keine Verschlechterungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage zu verursachen. *Von Seiten der Praxis (Forum für Restrukturierung und Turnaround Management sowie KSV) wurden zwei konkrete Vorschläge ausgearbeitet, die im Rahmen der Insolvenzrechtsreformkommission diskutiert werden.* Das Regierungsprogramm sieht vor, dass die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen Anfang Oktober 2017 in Kraft treten.

Frauenquote von 30% in Großunternehmen

Die verpflichtende Frauenquote von 30% ab 2018 in den Aufsichtsräten aller börsennotierten Unternehmen und Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern wird kritisch gesehen. Entscheidendes Kriterium für die Bestellung von Mandatsträgern sollte deren Qualifikation sein. Vor allem bei Banken

und Versicherungen ist man bei der Bestellung von Aufsichtsräten auch von der Aufsicht abhängig, die die vorgeschlagenen Personen als geeignet (fit & proper) beurteilen muss. Hier werden ohnedies die Anforderungen immer mehr verschärft, nicht nur in Bezug auf eine verständlicherweise fachliche Eignung, sondern auch in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsräte vom Unternehmen und Mehrheitseigentümern.

Wohnpaket

Dass der geförderte Wohnbau (sozialer Wohnbau) forciert werden soll wird insbesondere von der Versicherungswirtschaft begrüßt. Eine Flexibilisierung der Veranlagungsmöglichkeiten bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (wie z.B. in "leistbares Wohnen", "Flexibilisierung der Aktienquote", o.ä.) wäre begrüßenswert.

Zu den drohenden negativen Auswirkungen von Basel IV im Bereich Wohnbau muss darauf gedrängt werden, bei der Umsetzung auf europäischer Ebene auf die Problemstellung (erhebliche Erhöhung der Eigenkapitalvorgaben) aufmerksam zu machen. Ansonsten könnte es auch bei der Finanzierung des sozialen Wohnbaus in Österreich zu Problemen kommen.



StN

Arbeitsprogramm BF

AUFSICHTSREFORM

Bundesminister Schelling hat Ende März die Eckpfeiler der Aufsichtsreform, basierend auf den Ergebnissen der eingesetzten Expertengruppe der Öffentlichkeit vorgestellt. Bis Mitte 2017 wird ein konkreter Gesetzes-Entwurf vorliegen. Organisatorisch bleibt es im Bereich Bankenaufsicht bei der bestehenden Struktur.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Verwaltungsstrafrecht im Bereich der Finanzmarktaufsicht zu reformieren, z.B. betreffend Ermessensspielraum der FMA bei Verfolgung von weniger kritischen Verwaltungsübertretungen. Auch soll die Legistik (Verordnungskompetenz) teilweise wieder im BMF angesiedelt werden. Insgesamt ist ein Ziel die Aufsicht effizienter und kostengünstiger zu machen. Auch sind verbindliche Vorab-Auskünfte für die beaufsichtigten Unternehmen nach dem Modell der Steuerbehörden geplant, was zu mehr Rechtssicherheit führen würde. Darüber hinaus soll die Verfahrensdauer verkürzt werden. Mehr Synergien im gemeinsamen Datenmanagement zwischen OeNB und FMA werden ebenfalls vorgeschlagen und beispielsweise soll die Aufsicht über die Einhaltung der Sanktionenbestimmungen von der OeNB in die FMA zur Abteilung Geldwäsche transferiert werden.

In diesem Zusammenhang liefen auch Arbeiten im Rahmen der Bundessparte, wo Vorschläge für eine Reform formuliert und an das BMF herangetragen wurden.

POSITION der Bundessparte

Die Reform der Aufsicht wird begrüßt. Das derzeit bestehende Verwaltungsstrafrecht ist angesichts der exorbitant hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen nicht angemessen, insbesondere betreffend Kumulationsprinzip, Doppelbestrafung und Verschuldensvermutung. Daher ist es wichtig hier und auch im Bereich Effizienzsteigerung sowie Vermeidung von Doppelgleisigkeiten substanzielle Verbesserungen zu erreichen.

BASEL IV

Der Basler Ausschuss konnte sich entgegen dem ursprünglichen Zeitplan nach wie vor nicht auf eine finale Version des Basel IV-Packages einigen, da insbesondere beim Thema „Floors für IRB-Banken“

erhebliche Differenzen zwischen europäischen und US-amerikanischen Ausschussmitgliedern bestehen. Erhebliche Meinungsunterschiede bestehen zwischen der EU und den USA auch im Bereich der Immobilienfinanzierung und bei den strengeren Anforderungen an Interne Modelle, insbesondere im Hinblick auf die Forderung der USA für IRB-Banken einen sehr einschränkenden Output-Floor festzulegen, sodass basierend auf den Modellen nicht unter einen gewissen im Standardansatz kalkulierten Eigenmittelbedarf gegangen werden darf. Der Basler Ausschuss hat erwartungsgemäß auch bei seiner Sitzung Anfang März keine finale Einigung erzielt. Insbesondere ist auch die Frage offen, ob im Falle einer Nichteinigung zum IRB die übrigen Teile (Kreditrisiko-Standardansatz, OpRisk) beschlossen werden.

Derzeit wird mit einer Einigung im Basler Ausschuss im Herbst 2017 gerechnet. Die Vorgaben müssen dann noch in EU-Recht übernommen werden, wobei hier auf die europäischen Notwendigkeiten (Stichwort KMU-Finanzierung, Beteiligungen und Wohnbau) zu achten sein wird. Ein entsprechend späteres Inkrafttreten ist daher absehbar.

Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Vorschläge des Basler Ausschusses sehen ein Granularitäts-Kriterium als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Risikogewichts von 75 % vor (kein einzelnes Exposure darf mehr als 0,2 % des Gesamtportfolios an Retail-Forderungen ausmachen). Es gibt zwar Überlegungen, ein mitgliedstaatliches Wahlrecht vorzusehen, wonach auch auf andere Art eine ausreichende Diversifikation des Retail-Portfolios sichergestellt werden kann, fixiert ist diese jedoch noch nicht. Negative Auswirkungen ergeben sich für die KMU-Finanzierung auch aus den Anforderungen und der Gewichtung von Immobiliensicherheiten.

Beteiligungen

Hier ist geplant, die Unterlegungspflicht für Beteiligungen von 100% auf 250% anzuheben, womit sich für Banken Beteiligungen drastisch verteuern. Dies könnte zur Folge haben, dass Beteiligungen zB an Industrieunternehmen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind, mit entsprechend nachteiligen Folgen für Standort und Wachstum. Die Bundessparte ist auch hier um eine Standort-verträgliche Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Implementierung in EU-Recht bemüht.

Immobilienkredite

Für private und gewerbliche Immobilienfinanzierungen sind ebenfalls Änderungen mit der Loan-to-value-Ratio als Hauptrisikotreiber vorgesehen. Höhere Risikogewichte für Immobilien-Exposures werden dann verlangt, wenn die Rückzahlung des Engagements vom Cash-Flow – der aus der die Ausleihung besichernden Liegenschaft generiert wird – abhängig ist. Vor allem bei gewerblichen Immobilien wird die Bedienung des Kredites von dem aus dem Objekt generierten Cash-Flow abhängen (z.B. Hotel, Fabrikanlage etc.). Dies würde zu erheblichen Verteuerungen, insb. für KMU-Kredite, führen, die aus dem Cash-Flow der Betriebsanlage den Kredit tilgen müssen.

Dem Vernehmen nach konnten noch Entschärfungen bei den Vorgaben für Immobilienkredite erreicht werden. Das sogenannte „Realkredit-Splitting“ wird erlaubt werden. Banken könnten somit sowohl bei Wohn- als auch bei Gewerbeimmobilien den Kredit in einen sicheren und einen weniger sicheren Teil aufspalten, was zu einem insg. etwas geringeren Kapitalbedarf führen würde als ursprünglich geplant.

Des Weiteren ist für 2017 noch ein Papier des Basler Ausschusses zur Eigenmittelunterlegung von Staatsanleihen vorgesehen.

POSITION der Bundessparte

- Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch die Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen).
- Die geplante Erhöhung der Unterlegungserfordernisse im Immobilienbereich ist überzogen, zumal gerade diese Finanzierungen im Großwohnbau stabil und risikoarm sind.
- Auch die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes und sind nicht zuletzt wegen gravierender Auswirkungen u.a. auf österreichische Kernaktionärsstrukturen nicht akzeptabel.
- Erfreulich ist, dass auch BM Schelling, MEP Karas und Gouverneur Nowotny sich auf europäischer Ebene nachdrücklich für diese wichtigen Anliegen engagieren.



BASEL III / CRR / CRD IV

CRR / CRD IV - Änderungen

Die Kommission hat Ende November das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht, das Änderungen der CRR, CRD IV und der BRRD beinhaltet.

Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen bei den **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio, NSFR, Marktrisiko, Großkredite, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers), im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und bei der **Proportionalität**. Vor allem die nicht ausreichenden Vorschläge zur Proportionalität werden kritisch gesehen. Erfreulich ist hier, dass auch das BMF und die Aufsicht Forderungen und Vorschläge zu mehr gelebter Proportionalität in die Verhandlungen auf EU-Ebene eingebracht haben, die sich weitgehend mit den Vorschlägen der Kreditwirtschaft decken.

Im Detail werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Verbindliche **Leverage Ratio** von 3% ab voraussichtlich 2020, wobei Exportfinanzierungen ausgenommen werden sollen; ursprünglich war mit einem In-Kraft-Treten ab 1.1.2018 gerechnet worden.
- Verbindliche **Net Stable Funding Ratio**, ebenfalls voraussichtlich ab 2020: Die NSFR ist die Kennzahl, die der Optimierung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten mit dem Zeithorizont von einem Jahr dient. Banken müssen ihre langfristigen Aktivitäten mit einer stabilen Finanzierungsquelle refinanzieren, um die NSFR-Anforderungen zu erfüllen.
- Übernahme des neuen Basler **Marktrisikostandards** in die CRR (risikosensiblere Kapitalanforderungen für Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien); hier soll es auch Vergünstigungen für Banken mit kleinerem Handelsbuch geben, die von den Vorgaben des Basler Ausschusses abweichen. *Problematisch ist jedoch, dass kleine Banken, die über ein äußerst geringes Handelsvolumen verfügen, nunmehr durch die Erweiterung der Definition in Art. 104 CRR zur Führung eines „kleinen“ Handelsbuches verpflichtet werden.*
- Übernahme der neuen Basler Standards zu **Großkrediten**: Als eligible capital gilt nur mehr Tier 1 Kapital (derzeit gilt Tier 1 + Tier 2 bis max. 33 % des Tier 1). Folglich sind zukünftig mehr Großkredite zu genehmigen bzw. zu melden. Unverändert bleiben die beiden Schwellenwerte 10 % Eigenmittel (ab denen ein Großkredit vorliegt) und 25 % Eigenmittel als absolute Grenze (15 % soll hier für Exposure zwischen global systemrelevanten Banken gelten).
- **TLAC/MREL**: Neue Standards zu TLAC (Total Loss Absorbing Capacity) in der BRRD für global-signifikante Institute (13 Bankengruppen in der EU) sowie Änderungen bei MREL
- Schaffung einer neuen **nachrangigen Gläubigerkategorie bei Bail-In** angelehnt an das sogen. Französische Modell, entsprechend den Bemühungen der Bundessparte. *Dadurch soll die Gläubigerhierarchie EU-weit harmonisiert werden. Es ist geplant dies in den Verhandlungen vorzuziehen und wird in den Ratsarbeitsgruppen dazu bereits für Mai eine allgemeine Ausrichtung angestrebt.*
- **Erleichterungen im Meldewesen und bei den Offenlegungspflichten** für Banken mit Bilanzsumme unter 1,5 Mrd. EUR. Dieser Ansatz entspricht nicht den Anforderungen für ein glaubhaftes Anwenden des Proportionalitätsprinzips.
- Festschreiben des Proportionalitätsprinzips bei den **Vergütungsbestimmungen** der CRD IV.
- Fortschreiben des sogen. **KMU-Kompromisses**: Die bisherige Begünstigung KMU-Kredite bis 1,5 Mio. Euro mit einem RWA von 75 % zu unterlegen (multipliziert mit dem SME-Faktor von 0,7619, d.h. de facto RWA von ca. 57 %), wird beibehalten. Das über 1,5 Mio. EUR hinausgehende Exposure soll zudem mit einem um 15 % niedrigeren Risikogewicht (85 %) unterlegt werden. *Es gibt diesbezüglich eine Tendenz, dies nur Standardansatz-Banken zu ermöglichen.*

- **Erleichterung für Infrastrukturprojekte:** Vorschlag, die Kapitalanforderungen für qualifizierte Infrastrukturprojekte um ein Viertel abzusenken, sowohl beim Standardansatz als auch beim internen Ansatz für das Kreditrisiko.
- Weiters wird bei **IFRS 9** (anzuwenden ab 1.1.2018) eine 5-jährige Phasing-In-Periode vorgeschlagen.

Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zum gesamten CRR/CRD/BRRD-Review-Package, insbesondere auch zum Thema Proportionalität, an das BMF, an die Aufsicht und an die Europäische Ebene abgegeben. Mit BMF und Aufsicht finden konstruktive Gespräche statt, um die österreichischen Interessen in den Ratsarbeitsgruppen möglichst weitgehend zu realisieren.



StN CRR



StN

-BRRD-Review add cProportionalität_28.

NEUE EBA FIT & PROPER GUIDELINES

Zum EBA-Entwurf für neue Fit & Proper Guidelines für Vorstände, Aufsichtsräte und sogen. Inhaber von Schlüsselfunktionen bestehen massive Bedenken, dass insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsräten derart restriktiv werden, dass es künftig schwierig werden wird, erfahrene und geeignete Aufsichtsräte in ausreichender Zahl zu finden. Laut EBA-Entwurf soll in Zukunft eine ausreichende Anzahl an Aufsichtsräten unabhängig sein, wobei die Definition der Unabhängigkeit sehr restriktiv ist, z. B. wären Anteilseigner nicht unabhängig. Dem Vernehmen nach wird das Erfordernis der Anzahl der „unabhängigen“ Mitglieder aber nicht über einem Drittel der Gesamtanzahl liegen, wobei von österreichischer Seite auch auf das Sonderthema Betriebsräte im Aufsichtsrat hingewiesen wird. Die Bundessparte hat hier im Rahmen eines EBA-Hearings und im direkten Kontakt mit der EBA-Spitze nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch weiterhin möglich sein muss, dass der Mehrheitseigentümer im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen des Aufsichtsrates auch gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter und unabhängigen Aufsichtsräte Entscheidungen treffen kann.

Weitere Verschärfungen betreffen die Regelungen zur Mandatsbeschränkung (sogen. Gruppenprivileg). Künftig sollen hier Tätigkeiten in verbundenen Unternehmen oder bei einer qualifizierten Beteiligung als weiteres Mandat zählen. Weiters ist eine Ex-Ante-Genehmigung von Vorstands- und Aufsichtsratsbesetzungen geplant, innerhalb einer Frist von 3 bis 4 Monaten. Vor allem hier wird auch vor übertriebener Bürokratie gewarnt.

Bei der Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und wie viele solcher unabhängigen Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein müssen, insbesondere in Mitgliedstaaten, wo Arbeitnehmervertreter einen Teil des Aufsichtsrates besetzen, zeichnen sich Verbesserungen ab. Von einer Umstellung auf ein Ex-Ante-Assessment von Vorständen und Aufsichtsräten ist künftig auszugehen. Auch die Verschärfungen bei den Regelungen zu Mandatsbeschränkungen werden wohl eingeführt, vor allem auch, weil es hier bereits eine EBA Q&A Auslegung gibt, die mit der Kommission abgestimmt ist. Bei der anschließenden Anpassung des FMA-Fit & Proper Rundschreibens wird auf eine praxisgerechte Umsetzung zu achten sein.

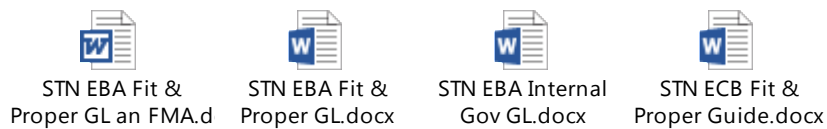
Obwohl die finalen Texte der EBA und auch der EZB noch nicht veröffentlicht sind, hat die EZB bereits für die signifikanten Institute einen umfangreichen Fit & Proper - Erhebungsfragebogen ausgesendet, der laut FMA ab 1.4.2017 freiwillig und ab 1.6.2017 verpflichtend von den signifikanten Instituten für Fit & Proper Anzeigen zu verwenden ist. Der Fragebogen ist auf der FMA-Incoming-Plattform veröffentlicht. Die FMA empfiehlt eine Verwendung ab 1.4.2017 deshalb, weil für interne Prozesse mit der EZB die im Fragebogen abgefragten Informationen benötigt werden und sie ansonsten durch bilaterale Nachfragen eingeholt werden müssen. Der Fragebogen wurde mit der FMA diskutiert und hat die FMA noch einige praxisgerechtere Formulierungen aufgrund der Stellungnahme der Kreditwirtschaft vorgenommen.

Von Seiten der Bundessparte wird kritisiert, dass die EZB hier umfangreiche, teilweise widersprüchliche Erhebungen zu Interessenskonflikten durchführen will, obwohl gerade dieser Bereich im Rahmen der Konsultationen bei der EBA und der EZB besonders kontroversiell diskutiert wurde. Auch werden laufende Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere erstinstanzliche Verfahren, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind, abgefragt. Dies widerspricht der Unschuldsvermutung.

Mit einer Veröffentlichung der finalen EBA Guidelines und des finalen EZB-Guides ist nach aktuellem Stand erst im Herbst zu rechnen.

Um für die Umsetzung der EBA-Vorgaben in Österreich gewappnet zu sein, hat die Bundessparte ein verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben, das die Problematik der Vorgaben zu „unabhängigen“ Aufsichtsräten beleuchten wird und die verfassungsrechtlichen Schranken für die Umsetzung in Österreich aufzeigen soll, insbesondere damit auch weiterhin gewährleistet ist, dass Mehrheitseigentümer von Banken und Bankengruppen diese ausreichend steuern können.

Dem Vernehmen nach wird die EBA aufgrund der vorgebrachten Kritik der Kreditwirtschaft noch gewisse Entschärfungen an den Guidelines vornehmen, beispielsweise bei der ursprünglichen Vorgabe, dass die Mehrheit der Aufsichtsratsausschüsse unabhängig sein soll. Auch für das österreichische Spezifikum der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat soll eine Lösung gefunden werden.



4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

In der Bundessparte besteht eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL, um gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten. Gespräche mit BMF und FMA finden dazu regelmäßig statt, insbesondere im Hinblick auf die FMA-Durchführungsverordnungen und die notwendigen Anpassungen in den FMA-Rundschreiben.

Nach dem Inkrafttreten des FM-GwG mit 1.1.2017 wurden bereits einige Durchführungsverordnungen auf Basis des FM-GwG erlassen, u.a. die Verordnung betreffend Sparvereine, Schulsparen, Anderkonten und Online-Identifizierung.

Erfreulicherweise konnte noch im Rahmen der Beschlussfassung im Parlament erreicht werden, dass bei den PEPs auf Landesebene die Landtagsabgeordneten nicht im Gesetzestext erwähnt werden. Auch fällt die gesamte Gemeindeebene nicht unter die PEP-Definition. Die Umsetzung der PEP-Regelung, wonach auch alle Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte von direkten und indirekten Landesunternehmen (und deren Kinder und Eltern) als PEPs zu führen sind, bereitet in der Praxis allerdings erhebliche Probleme. Die österreichische Richtlinienumsetzung ist hier deutlich strenger als beispielsweise die Umsetzung in Deutschland, wo nur Personen der Bundesebene von der PEP-Regulierung betroffen sind. Wenn man alle Landesunternehmen, wie im FM-GwG vorgesehen, einem PEP-Monitoring unterwirft, müsste man ca. 500 Unternehmen regelmäßig überprüfen. Damit würde die Anzahl der PEPs alleine in den Landesunternehmen mehrere tausend Personen umfassen. Darüber hinaus trifft diese Pflicht auch gewisse Gewerbetreibende und alle Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder. Aus diesem Grund befindet sich die Bundessparte in Gesprächen mit dem BMF, um hier im Zuge der Novellierung des FM-GwG durch das WiEReG eine praxisgerechtere Lösung zu erreichen.

Zum FM-GwG ist es – unter anderem aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte – weiters gelungen, in § 6 Abs. 4 FM-GwG die Möglichkeit der Online-Identifikation (sogen. Videoidentifizierung von Kunden durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren) im Rahmen der normalen Sorgfaltspflichten vorzusehen.

Weiters konnten noch Klarstellungen / Verbesserungen erreicht werden, insbesondere konnte der Normenkonflikt zwischen der Rechtsanwaltsordnung (§ 9a RAO) und dem FM-GwG im Hinblick auf die Offenlegung der Treugeber bei Anderkonten gelöst werden. Auch beträgt die Frist zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen durch das Bundeskriminalamt weiterhin einen Tag.

Das vorgesehene Register wirtschaftlicher Eigentümer wird in einem eigenen Gesetz umgesetzt (Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer-WiEReG), das erst im Oktober 2017 in Kraft treten soll. Das Register wird voraussichtlich ab Anfang 2018 abfragebereit sein. Aufgrund des im Juli veröffentlichten Entwurfes der EU-Kommission zu Änderungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie hat sich der Gesetzwerdungsprozess des WiEReG verzögert; *auch dauert die politische Diskussion zum WiEReG-Entwurf noch an. Der Entwurf des WiEReG sollte demnächst in Begutachtung gehen.*

Das Register über wirtschaftliche Eigentümer wird beim Unternehmensregister der Statistik Austria angesiedelt. Welche öffentliche Stelle (BMF, FMA) die Aufsicht über das Register übernehmen wird, steht noch nicht fest. Das Register wird nicht öffentlich sein; zugreifen können staatliche Behörden, verpflichtete Unternehmen und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Es zeichnet sich ab, dass für Abfragen im Register Gebühren anfallen werden. Auf EU-Ratsebene hat man sich vor kurzem darauf geeinigt, dass künftig auch Steuerbehörden Zugriff auf die Wirtschaftlichen-Eigentümer-Register haben sollen.

Die Bundessparte befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit dem BMF hinsichtlich der genauen Ausgestaltung des Registers, insbesondere welche Features für Banken, Pensionskassen und Versicherungsunternehmen notwendig sind.

Auch wurden konstruktive Gespräche mit der FMA zu den zu erlassenden Verordnungen gemäß FM-GwG geführt und eine frühzeitige Einbindung der Kreditwirtschaft bei den Anpassungsnotwendigkeiten bei den bestehenden FMA-Geldwäsche-Rundschreiben urgieren. Die FMA hat bereits mit den Arbeiten an drei Rundschreiben zu Sorgfaltspflichten inkl. PEPs, Risikoanalyse und zu Organisationsfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäsche-Beauftragten begonnen. Diese sollten im Mai in Begutachtung gehen und bis Mitte 2017 fertig sein. Weitere Rundschreiben könnten folgen, insb. die Überarbeitung des Auftraggeberdaten-Rundschreibens in Folge der Geldtransfer-Verordnung, wozu noch EBA-Guidelines abgewartet werden sowie möglicherweise ein Rundschreiben zu der Problematik der wirtschaftlichen Eigentümer-Erhebungen bei Konsortialfinanzierungen.

Zum Begutachtungsentwurf des BMJ für die Novellierung des § 165 StGB (Geldwäsche) wurde eine umfangreiche Stellungnahme eingebracht. § 165 StGB muss an die Vorgaben der 4. Geldwäsche-Richtlinie angepasst werden und ist eine Ausdehnung des Vortatenkatalogs auf Steuervergehen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, vorgesehen.

Aktionsplan der EU-Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung - Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Die Kommission hat im Rahmen des Aktionsplans gegen Terrorismusfinanzierung Änderungsvorschläge für die 4. Geldwäsche-Richtlinie mit folgenden Maßnahmen präsentiert:

- **Virtuelle Währungen:** Um den Missbrauch virtueller Währungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, schlägt die Kommission vor, Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen in den Geltungsbereich der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche einzubeziehen.
- **Anonyme Pre-Paid-Karten:** Es wird die Einschränkung anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 EUR sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung der Kunden vorgeschlagen.
- Weiters sollen zentrale **Kontenregister** in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden.
- **Harmonisierung des EU-Ansatzes betreffend Hochrisiko-Drittstaaten.**
- **Verknüpfung der Register über wirtschaftliche Eigentümer:** Der Vorschlag sieht die direkte Verknüpfung der Register vor, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Das EU-Parlament vertritt die Auffassung, dass es eine Veröffentlichung der Daten im Wirtschaftlichen Eigentümerregister geben sollte, jedoch wird betont, dass dies in Abstimmung mit dem

Datenschutzrecht zu erfolgen hat. Auch werden gewisse Ausnahmen angeregt, für den Fall, dass die Veröffentlichung der BO-Informationen den Eigentümer einem gewissen Risiko aussetzen würde. Weiters plädiert das EU-Parlament dafür, dass man schon ab 10% Anteil an einem Unternehmen als wirtschaftlicher Eigentümer erfasst werden muss. Schließlich wird die Schaffung einer European Financial Intelligence Cell gefordert, die eine Koordinierungsplattform für die nationalen Financial Intelligence Units (FIUs) darstellen soll.

Kontrovers wird in den Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission insbesondere darüber diskutiert, ob das Register öffentlich sein soll oder Zugriff nur Personen mit berechtigtem Interesse gestattet wird. Auch wird das Thema Politisch-Exponierte Personen (PEPs) diskutiert. Der Rat unterscheidet zwischen europäischen und nicht-europäischen PEPs und schlägt vor Erleichterungen für europäische PEPs vorzusehen, um die Regelungen in der Praxis lebbarer zu gestalten. Nochmals (wie schon bei den Verhandlungen zur 4. Geldwäsche-RL) wurde vom Europäischen Parlament gefordert, dass die Mitgliedstaaten PEP-Listen anlegen.

Eine politische Einigung über die Änderungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie wird bis Mitte 2017 angestrebt.



FMA/OENB FX-POLICY-PACKAGE

Demnächst werden Änderungen der FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS) seitens der Aufsicht final veröffentlicht.

Der vorab übermittelte Konsultationsentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Anpassung der Definition eines Fremdwährungskredits an die Bestimmungen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG).
- Neues Kapitel zum Thema Risikoversorge (Rz 27ff): Hierbei ist auch eine zukunftsorientierte Betrachtungsweise heranzuziehen. Zu diesem Zweck sind Parameter zu definieren, u.a. die zu erwartende Deckungslücke auf Portfolioebene, verwertbare Sicherheiten etc. Es werden jedoch keine über Art. 178 CRR hinausgehenden Anforderungen von der FMA definiert.
- Erweiterung der Informationsverpflichtungen (Rz 41ff): Ab einer Restlaufzeit von 7 Jahren sind zumindest jährlich Informationsschreiben an die Verbraucher zu übermitteln, die insbesondere eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch enthalten müssen. Im Rahmen des durchzuführenden Kundengesprächs ist ein Gesprächsprotokoll zu unterfertigen.
- Neuer Abschnitt zum Thema Markttransparenz (Rz 48ff): Ab Überschreiten gewisser Parameter ist eine umfassendere Offenlegung in Säule III hinsichtlich des FX-Risikoprofils vorgesehen (FX-Volumen an nicht-abgesicherte Kreditnehmer stellt mind. 10 % des Gesamtkreditbestandes dar; das absolute FX-Volumen beträgt mind. EUR 50 Mio.; die erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten auf aggregierter Ebene beträgt mind. 20 %).

Die überarbeiteten FXTT-MS sollen ab Mitte 2017 bzw. hinsichtlich der jährlichen Informationspflichten an die Kunden ab 1.1.2018 zur Anwendung gelangen.

Im März hat es einen konstruktiven Termin mit der FMA geben, in dem einige Bedenken der Kreditwirtschaft durch die FMA ausgeräumt wurden. *Die FMA hat den überarbeiteten Entwurf nochmals der Kreditwirtschaft für eine Stellungnahme übermittelt. Es konnten noch einige Verbesserungen bzw. Klarstellungen erreicht werden.*

POSITION der Bundessparte

Die Übernahme der HIKrG-Fremdwährungskreditdefinition ist grundsätzlich überschießend, weil dadurch sämtliche Kredite an Kunden, die nicht in Euro verdienen (Grenzgänger, Mitarbeiter



StN FMA-FXTT-MS
02.doc



StN FMA-FXTT-MS
APRIL 2017.doc



STN zu
FMA-FXTT-MS FALLB

• BANKENAUF SICHT

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

EZB-SSM-Jahresbericht 2016

Die EZB-Bankenaufsicht hat Ende März ihren Jahresbericht für 2016 veröffentlicht. Wenig überraschend spricht sich die EZB bei den Wahlrechten für eine Angleichung der nationalen Wahlrechte in der CRR/CRD IV aus und kritisiert insofern den vorliegenden Entwurf der Kommission zum CRR-Review. Der Bericht enthält weiters Ausführungen zu den Hauptrisiken der europäischen Banken (Profitability, NPLs, geopolitische Unsicherheiten insb. Brexit). Die EZB stellt fest, dass die Profitabilität der signifikanten Banken 2016 stabil geblieben ist. Der Return on Equity hat sich von 6% in 2015 auf 5,8% in 2016 leicht verschlechtert. Das Net Interest Income ist um 3% gefallen. Die EZB hat 2016 die folgenden thematischen Reviews durchgeführt: (i) Business models and profitability drivers, (ii) IFRS 9, (iii) Risk data aggregation and risk reporting (BCBS 239), (iv) risk governance, (v) leveraged finance.

Targeted Review of Internal Models (TRIM)

Die schon seit 2016 laufende Untersuchung der Modelle von signifikanten Banken (insgesamt 68 Institute) im Bereich Kreditrisiko, Marktrisiko und Gegenparteausfallsrisiken tritt im April in die nächste Phase, in deren Rahmen Vor-Ort-Prüfungen der betreffenden Banken durchgeführt werden. Die Vor-Ort-Prüfungen sollen im Durchschnitt ca. 11 Wochen dauern. Mit der gezielten Überprüfung interner Modelle soll beurteilt werden, ob die derzeit von den Banken verwendeten internen Modelle die regulatorischen Anforderungen erfüllen und ob sie verlässlich und vergleichbar sind. Eines der Hauptanliegen des TRIM-Projekts ist es, Inkonsistenzen und unbegründete Variabilität bei der Nutzung interner Modelle, die Banken zur Berechnung ihrer risikogewichteten Aktiva verwenden, zu verringern. Im Rahmen des Projektes hat sich die EZB auch prinzipiell für die Verwendung interner Modelle bei der Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals ausgesprochen und betont, dass diese hilfreich sein können, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Risiken müssen angemessen modelliert werden, und die Modelle müssen konsistente Ergebnisse liefern. Ziel ist es, eine unbegründete Variabilität der RWA unter den Banken zu verringern, eine allgemeine Erhöhung der RWA ist nicht beabsichtigt. Das TRIM-Projekt kann jedoch im Einzelfall zu höheren oder niedrigeren Kapitalanforderungen führen.

Sensitivitätsanalyse zu den Auswirkungen von Zinsänderungen

Seit einiger Zeit untersucht die EZB auch die Auswirkungen einer möglichen Zinsänderung auf die Banken. Die Ergebnisse werden in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) eingehen. Die Sensitivitätsanalyse dürfte laut EZB jedoch keine Änderung der Gesamtkapitalvorgaben nach sich ziehen.

IFRS

Die EZB untersucht derzeit die Auswirkungen, die sich aus den Vorgaben von IFRS 9 hinsichtlich einer Erhöhung der Risikovorsorge für IFRS-Banken ab 1.1.2018 (für erwartete Verluste anstatt für eingetretene Verluste) ergeben werden. Für die Übergangslösung stehen statistische und variable Ansätze zur Diskussion.

Wahlrechte/Ermessenstatbestände in CRR/CRD IV

*Die Wahlrechte für signifikante Institute wurden bereits durch eine Verordnung der EZB im März 2016 soweit möglich angeglichen. **Betreffend Wahlrechte für weniger bedeutende Institute hat die EZB vor kurzem eine Empfehlung und eine Leitlinie veröffentlicht. Die Empfehlung beinhaltet 43 Optionen,***

bei denen eine Einzelfallprüfung durch die nationale Behörde erforderlich ist und enthält Kriterien für die Beurteilung der Anträge. Die Leitlinie adressiert weitere sieben allgemeine Wahlrechte. Beide Dokumente sind für nicht-signifikante Institute im Wesentlichen ab 1.1.2018 durch die nationalen Aufsichtsbehörden anzuwenden.

AnaCredit

Zur Verordnung über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (sogen. Analytical Credit Datasets - AnaCredit) arbeitet die EZB derzeit an einem Handbuch für die Institute, wobei der erste Teil dieses Manuals bereits veröffentlicht ist. Zur nationalen Umsetzung gibt es Arbeitsgruppen mit der OeNB. Erfreulicherweise hat sich die OeNB - nach Bemühungen der Bundessparte - dazu bereit erklärt, das Wahlrecht für kleine Banken in Anspruch zu nehmen, sodass ca. 230 kleine Institute nicht unter den Anwendungsbereich von AnaCredit fallen werden; jedoch weiterhin gewisse Meldeattribute auf Basis der ZKR-Meldung (Zentrales Kredit-Register) melden müssen.

Die EZB hat angekündigt, dass AnaCredit nur ein erster Schritt in der grundlegenden Änderung des Meldewesens und der Datenerhebung sein wird. Angekündigt wurde bereits ein European Reporting Framework, das stärker auf die Mikrodaten als auf aggregierte Daten abstellen wird, das auf alle für die Geldpolitik relevanten Erhebungen Anwendung finden soll und laut EZB langfristig vielleicht auch auf Erhebungen für die Bankenaufsicht ausgedehnt wird. Diese Bestrebungen nach immer granulareren Daten sind äußerst kritisch zu betrachten und mit der Proportionalität nicht in Einklang zu bringen.

Leitlinien zu NPLs

Die EZB hat Ende März den Leitfaden zu notleidenden Krediten (Guidance on NPL) veröffentlicht. Der Leitfaden richtet sich generell an alle direkt-beaufsichtigten Institute. Im Wesentlichen haben Banken mit hohem NPL-Bestand den Leitfaden anzuwenden (NPL-Bestand deutlich über dem EU-Durchschnitt). Für Banken, die nicht darunterfallen, kann es unter Umständen dennoch von Vorteil sein, den Inhalt des Leitfadens auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörden vollumfänglich anzuwenden, insbesondere bei erheblichen NPL-Zuflüssen, einem hohen Umfang an Forbearance-Maßnahmen oder an in Besitz genommenen Vermögenswerten, oder bei geringer Deckung durch Risikovorsorge. Der NPL-Leitfaden ist laut EZB derzeit nicht verbindlich. Allerdings sollten Banken auf Verlangen der Aufsichtsbehörden bei Abweichungen eine nachvollziehbare Erklärung und fundierte Begründung abgeben. Der vorliegende Leitfaden wird im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP) des SSM berücksichtigt, und die Nichteinhaltung kann zu aufsichtlichen Maßnahmen führen. Der Leitfaden setzt keine quantitativen Ziele für die Reduktion von NPLs, vielmehr werden die betroffenen Banken angehalten eine Strategie zu entwickeln, den NPL-Bestand zu reduzieren. Darüber hinaus wird in Annex 7 ein Meldetemplate vorgegeben, das die betroffenen Banken auf Anfrage an die Aufsicht übermitteln müssen. Weiters enthält der Leitfaden eigene Offenlegungsvorgaben.

Guidance on Leveraged Transactions

Ein Draft-Guidance-Dokument der EZB sieht vor, dass direkt beaufsichtigte Banken eine klare Definition von Leveraged Transactions verwenden sollen und die diesbezügliche Strategie und der Risikoappetit festgehalten werden. Insofern wird auch bis zu einem gewissen Grad eine Definition durch die EZB vorgegeben. Außerdem sind Ausführungen zum Credit Approval Process und einem regelmäßigen Monitoring des Leveraged Portfolios vorgesehen. Weiters werden Meldepflichten zum Vorstand festgeschrieben.

Cybersecurity

Gravierende Bedrohungen aus dem Internet (Cyberangriffe) müssen von den direkt-beaufsichtigten Banken an die EZB gemeldet werden, damit die EZB in einer Datenbank für Cyberstörfälle die Banken vor Gefahren warnen und Muster bei den Angriffen identifizieren kann.

Novelle der EZB FINREP - Verordnung

Mit den geplanten Änderungen der EZB-FINREP-Verordnung (sogen. FINREP Extension VO) sollen im Wesentlichen Adaptierungen aufgrund von IFRS 9 vorgenommen werden. Weiters betreffen die Änderungen die Anwendbarkeit der Templates 17 und 40 auf gewisse Solo-Melder sowie die Meldungen von Töchtern außerhalb der Eurozone (EU-MS und Drittstaaten).

Interessenvertretung gegenüber der EZB

Die Bundessparte hat einen institutionalisierten Kontakt mit der EZB und der nationalen Aufsicht eingerichtet, um eine effiziente Interessenvertretung der österreichischen Institute sicherzustellen. So findet etwa mit den Generaldirektoren Vesala und Ibel ein regelmäßiger Informationsaustausch statt, auf Spitzenebene auch mit der SSM-Führung Lautenschläger und Nouy. Darüber hinaus gibt es für die direkt-beaufsichtigten Institute auch regelmäßig Expertenmeetings mit der EZB, insbesondere zum SREP und zum ICAAP / ILAAP. Am 2. Mai 2017, 8:30 Uhr referiert Danièle Nouy, Leiterin der EZB-Bankenaufsicht in der WKÖ über aktuelle Entwicklungen der einheitlichen Bankenaufsicht.



Comments Austrian
Banking Industry orleveraged_transactic



StN

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS/SRM ABWICKLUNGSFONDS (BRRD/SRM)

SRB Work-Programme 2017

Das Arbeitsprogramm 2017 legt die strategischen Ziele des SRB und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus fest. Im Jahr 2017 wird der SRB den Fokus auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds legen.

Weitere Fortschritte soll es auch bei den Abwicklungsplänen für große Bankengruppen geben. Im Fokus stehen operative Lösungsstrategien für diese Bankengruppen, die Bail-in-Ausführung, die Ermittlung von Hindernissen für die Auflösung und die weitere Arbeit an den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL). Bisher gibt es ca. 100 Abwicklungspläne.

Der SRB plant 2017 auch eine Überarbeitung des Resolution Planning Manual und des Crisis Management Manual. Außerdem wird die Überwachungsfunktion des SRB über less significant institutions (LSIs) schrittweise ausgebaut.

Darüber hinaus läuft noch bis 15. Mai 2017 eine Datenerhebung des SRB zu MREL. Weiters gibt es auch eine Datenabfrage zu kritischen Funktionen.

Änderungen der BRRD im Rahmen des CRR-Review-Packages

Im Rahmen des CRR-Review-Packages hat die Europäische Kommission im November 2016 weitere Änderungen zu MREL vorgestellt, die größtenteils den diesbezüglichen EBA-Vorschlägen folgen.

- **Harmonisierung der MREL- und TLAC-Anforderungen**

Im Review sind Änderungen der BRRD, CRD, CRR und SRM-Verordnung vorgesehen. In diesem Zuge soll auch das Zusammenspiel der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) mit TLAC klargestellt werden. Dies läuft auf eine Harmonisierung hinaus, da beide Vorhaben im Kern das gleiche Regulierungsziel verfolgen (Vorhaltung von geeigneten Verbindlichkeiten über Eigenmittel hinaus, die im Abwicklungsfall zeitnah abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können).

TLAC-Mindestquoten: Die TLAC-Mindestquoten (18 Prozent RWA; 6,75 Prozent Leverage Ratio) sollen ab 1.1.2019 als Säule-1-Maßnahme nur von G-SIBs erfüllt werden. Die MREL bilden für die übrigen Institute weiterhin eine Säule-2-Maßnahme und sollen institutsindividuell von der Abwicklungsbehörde festgelegt werden.

MREL-Bezugsgröße: Im Zuge der MREL-TLAC-Harmonisierung ist geplant für alle Institute die Bezugsgröße der MREL-Quote zu ändern, um Konformität zu den TLAC-Anforderungen herzustellen. Dadurch ergeben sich zwei MREL-Quoten: zum einen der MREL-Betrag in Relation zu den RWA, zum anderen in Relation zur Leverage Ratio Exposure. Beide MREL-Quoten sollen nach entsprechender Übergangsfrist durch die Abwicklungsbehörde jederzeit erfüllt werden. Anrechnungskriterien von

MREL-fähigen Verbindlichkeiten für Non-G-SIBs: Für eine entsprechende Anrechenbarkeit soll - mit Ausnahme des Kriteriums der Nachrangigkeit - der in der CRR eingeführte Kriterienkatalog dienen, der in enger Anlehnung an die TLAC-Anforderungen ausgearbeitet wurde. Im Gegensatz zu den TLAC-Anforderungen wird allerdings in begrenztem Umfang und unter spezifischen Voraussetzungen die Anrechenbarkeit von strukturierten Schuldtiteln möglich sein. Die verpflichtende Vorhaltung nachrangiger Verbindlichkeiten für MREL soll institutsindividuell von der Abwicklungsbehörde festgelegt werden. MREL-Unterschreitung: Bei einer MREL-Unterschreitung soll ein gesetzlicher Maßnahmen-/Sanktionskatalog zum Tragen kommen. Nach entsprechender Abstimmung der zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde kann eine Unterschreitung z. B. die Einleitung von Frühinterventionsmaßnahmen, Aufsichtsbefugnissen nach Art. 104 CRD oder Verwaltungs-sanktionen nach Art. 110 und 111 BRRD umfassen.

„MREL guidance“: Analog zur Säule-2-Kapitalempfehlung durch die Aufsichtsbehörde („pillar 2 guidance“) werden auch die Abwicklungsbehörden eine „guidance“-Befugnis erhalten. Dadurch sollen sie vom Institut verlangen können, dass es zusätzliche Verluste abdeckt und/oder einen Puffer für die Wiederherstellung des Marktvertrauens („Marktvertrauenspuffer“) vorhält.

Meldung und Veröffentlichung: Alle Institute müssen auf jährlicher Basis der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde die Höhe, Zusammensetzung und Haftungsrangstufe ihrer MREL-fähigen Verbindlichkeiten melden und die Daten verpflichtend jährlich veröffentlichen.

- **Subordinierung**

Im Rahmen von MREL Pillar 1 sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gegenüber Verbindlichkeiten, welche nicht dem Bail-In unterliegen, zu subordinieren.

Hinsichtlich MREL Pillar 2, was die österreichische Kreditwirtschaft stärker betrifft, liegt hingegen mehr Flexibilität vor. Subordinierung hat in diesen Fällen nur dann zu erfolgen, wenn die Abwicklungsbehörde dies für notwendig erachtet.

- **Drittstaaten**

Im diesbezüglichen Entwurf der Kommission ist vorgesehen, dass künftig Kreditinstitute aus Drittstaaten mehr Kapital innerhalb der EU zu halten haben. Die neuen Regeln sollen für Kreditinstitute mit mindestens zwei Tochtergesellschaften innerhalb der EU gelten, die zusammengezählt mindestens 30 Milliarden EUR Bilanzsumme haben. Die betroffenen Institute müssen demnach eine separate EU-Holding errichten und diese mit genug Kapital ausstatten, um gegebenenfalls die Töchter geordnet abwickeln zu können.

- **Gläubigerhierarchie - Einführung einer neuen Senior Asset Class**

Die Europäische Kommission hat angesichts teilweise schon bestehender nationaler gesetzlicher Regelungen zur Gläubigerhierarchie eine europäische Lösung im Rahmen des CRR-Review-Packages präsentiert. So soll eine neue nachrangige Gläubigerkategorie bei Bail-In angelehnt an das sogenannte Französische Modell etabliert werden.

Hintergrund: Die nationale Umsetzung der BRRD erfolgt mit Blick auf die Nachrangigkeit unbesicherter Schuldtitel im Rahmen der Bail-In-Haftungskaskade uneinheitlich in Europa. Diesbezüglich haben sich bislang drei übergeordnete Lösungsansätze etabliert: gesetzliche Nachrangigkeit mit Rückwirkung auf den Altbestand (Deutschland), vertragliche Nachrangigkeit mittels einer neuen „Non-preferred“-/Tier3-Klasse (Frankreich/Spanien) sowie spezifische Privilegierung von bestimmten Kundeneinlagen gegenüber anderen unbesicherten Schuldtiteln (Italien). Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine EU-weite Harmonisierung der Bail-In-Haftungskaskade zur Frage der Nachrangigkeit unbesicherter Schuldtitel veröffentlicht.

Die EU-Kommission schlägt den französischen Ansatz - vertragliche Nachrangigkeit auf Basis der Einführung einer neuen „Non-preferred senior“-Klasse - als EU-weiten Lösungsansatz vor. Für eine Klassifizierung als „Non-preferred senior“ hat der Schuldtitel drei Voraussetzungen zu erfüllen: 1. anfängliche vertragliche Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr; 2. keine Merkmale von Derivaten; 3. im Zusammenhang mit der Emission wird in den Vertragsunterlagen explizit auf ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren hingewiesen.

- **Bail-In-Klausel in Art. 55 BRRD**

EU-Banken sind bisher gem. Art. 55 BRRD verpflichtet, eine Bail-In-Klausel in alle Geschäfte aufzunehmen, die fremdem Recht unterliegen. Damit entsteht aber ein Wettbewerbsnachteil für EU-Institute, da Nicht-EU-Banken von dieser Vorschrift nicht erfasst sind. Die Kommission hat nunmehr

vorgeschlagen, dass Abwicklungsbehörden zukünftig auf die Anwendung des Art. 55 BRRD verzichten können.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Fortschrittsbericht

Die Präsidentschaft hat betreffend EDIS einen Fortschrittsbericht erstellt, welcher die bisherigen Diskussionen zu EDIS insbesondere zu Themen in den Ratsarbeitsgruppen wie Temporary high balances (THBs) oder Irrevocable payment commitments (IPCs) zusammenfasst, ohne jedoch den Bedenken der kritisch eingestellten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Aufgrund der anstehenden Wahlen in Deutschland und Frankreich wird in nächster Zeit nicht mit substanziellen Fortschritten in dieser Thematik gerechnet, insbesondere weil Deutschland den derzeitigen Vorschlägen sehr kritisch gegenübersteht. Die Gespräche auf technischer Ebene laufen jedoch unter maltesischem Vorsitz weiter.

EINLAGENSICHERUNG

Einheitliche Einlagensicherung

Die WKÖ hat eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person einzurichten, die ab 1.1.2019 operativ tätig zu sein hat.

Zur Vorbereitung besteht eine Arbeitsstruktur, welche die entsprechenden Klärungen, wie Rechtsform, Organisation, Besetzung der Organe und Zusammenführung bestehender Systeme, wie Früherkennung und Auszahlung, durchführt.

- **KAPITALMARKTRECHT**

KAPITALMARKTUNION

Im Rahmen der Konsultation der Kommission zur Halbzeitüberprüfung der Kapitalmarktunion sollen bisherige Aktivitäten auf ihre Wirksamkeit bewertet werden. Die Bundessparte hat sich diesbezüglich umfassend eingebracht, insbesondere, wie das derzeitige Programm zur Kapitalmarktunion (CMU) aktualisiert bzw. abgeschlossen werden kann und letztendlich einen starken politischen Rahmen für die Entwicklung der Kapitalmärkte schafft, der an die bis dato veröffentlichten Initiativen der Kommission anknüpft.

Unter anderem wurden dabei folgende Punkte releviert:

Einige Anforderungen zu PRIIPs, MiFID II und des Prospektrechts stellen redundante Mehrfachbelastungen dar. Eine Prospektzusammenfassung sollte nicht mehr notwendig sein, wenn ohnehin ein PRIIPs-KID zu erstellen ist.

Zur privilegierten aufsichtlichen Behandlung von Covered Bonds wurde eingebracht, dass einige Empfehlungen der EBA Emittenten vor Herausforderungen stellen würden, wie die Behandlung von Covered Bonds in der Insolvenz bzw. die Implementierung eines 180-Tage-Liquiditätspuffers.

Im Zuge der Finalisierung des Verbriefungspakets sollten die Risikogewichte für STS-Transaktionen bei 7% und die Risk Retention Rate bei 5% belassen werden.

Die Möglichkeiten für langfristige, Infrastruktur- sowie nachhaltige Investitionen sollten, insbesondere durch Neukalibrierung der Kapitalanforderungen im Solvency II-Rahmen, weiter verbessert werden.



STN CMU mid term
review 14032017.doc

Im Zuge der Kapitalmarktunion wurden bisher folgende Initiativen in Angriff genommen:

Neue Prospekt-Verordnung

Anfang April 2017 hat das Europäische Parlament die neue Prospekt-Verordnung verabschiedet.

Durch die neuen Regeln möchte man die Anforderungen an Kapitalmarktprospekte verbessern und besser fundierte Anlageentscheidungen gewährleisten.

Die neuen Prospekt-Bestimmungen werden nunmehr zeitnah im Amtsblatt veröffentlicht und 24 Monate danach anwendbar sein.

Die neue Prospekt-Verordnung enthält unter anderem folgende Eckpunkte:

- **Prospektpflichtschwelle**

Diese Schwelle ist mitgliedstaatlich zwischen 1 Mio. Euro und 8 Mio Euro (vorher 5 Mio. Euro) festzusetzen. Für Angebote unterhalb dieser Schwelle besteht jedenfalls keine Prospektspflicht.

- **Ausnahmen von der Prospektspflicht**

Prospektbefreiung bei einer Stückelung von 100.000 Euro je Anleger (Wholesale-Ausnahme) und auch bei einem Angebot an weniger als 150 Personen.

- **Neue Prospektformate**

Eingeführt wird ein EU-Wachstumsprospekt für KMUs sowie ein erleichtertes Prospektregime für Sekundäremissionen.

- **Prospektinhalt**

In der Prospektzusammenfassung sind auf maximal 7 A4-Seiten höchstens 15 wesentliche Risikofaktoren zu beschreiben. Für Nicht-Dividendenwerte ist ein Basisprospekt ausreichend. Für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, kann ein einheitliches Registrierungsformular erstellt werden, welches für „frequent issuer“ Erleichterungen mit sich bringt.

Die Bundessparte begrüßt den Verordnungsvorschlag insgesamt, da dadurch auch verhältnismäßige Erleichterungen in Bezug auf den Zugang zum Kapitalmarkt ermöglicht werden.

Neue Vorschriften für Verbriefungen

Einer Übersicht der maltesischen Präsidentschaft zufolge ist noch im 1. Halbjahr 2017 eine politische Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Europaparlament beim Thema Verbriefungen zu erwarten.

Gemäß Basler Regelwerk kommen ab 2018 wesentlich höhere Kapitalanforderungen für Verbriefungen zur Anwendung. Die Kommission möchte demgegenüber im Rahmen der Umsetzung für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) privilegierte Kapitalanforderungen zur Anwendung bringen. Der Plan schlägt einen Rechtsrahmen mit niedrigeren Kapitalanforderungen für derartige Verbriefungen vor. STS-Verbriefungen sollen dafür sorgen, dass Kapazitäten in den Bilanzen der Banken frei werden und Anlagemöglichkeiten für Investoren geschaffen werden. Wenn bei EU-Verbriefungen wieder das Vorkrisenniveau erreicht wird, könnte demnach die Wirtschaft mit 100 Mrd. EUR angekurbelt werden.

Vor allem beim umstrittenen Thema Risikoselbstbehalt (wieviel Risiko der Originator in der eigenen Bilanz belassen muss) sind die Positionen lange auseinandergelegen. Zuletzt stand ein Kompromiss mit Werten zwischen 5% und 10% im Raum.

Venture Capital

Auch bei dem Vorhaben, Investitionen in Venture Capital und in soziale Projekte stärker zu stimulieren, zeichnen sich Fortschritte ab. Die EU-Kommission hatte dazu Änderungen der Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) vorgelegt. Nach Annahme eines diesbezüglichen Entwurfberichts im ECON starten nunmehr die Trilogverhandlungen.

Behandlung von Infrastrukturprojekten im Rahmen von Solvency II (Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie für Versicherer)

2016 ist eine Ergänzung von Solvency II in Kraft getreten, die eine neue Assetklasse mit deutlich gesenkten Eigenkapitalunterlegungsanforderungen geschaffen hat (Qualifying Infrastructure Investments (QII)).

Durch die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen können Versicherungsunternehmen leichter und kostengünstiger in langfristige Infrastrukturprojekte investieren.

Aktionsplan Finanzdienstleistungen

Die Kommission hat Ende März 2017 den „Consumer Finance Action Plan: Better Products, More Choice“ veröffentlicht. Diese Initiative verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Auswahl, Transparenz und Wettbewerb im Bereich der Finanzdienstleistungen zu verbessern. Der Markt der Finanzdienstleistungen soll regulatorisch „Digitalisierungs-fit“ gestaltet werden (erleichterte Kundenauthentifizierung auch grenzüberschreitend z.B. per Videolegitimation, Entbürokratisierung). Dabei sollte für alle Marktteilnehmer (auch neu hinzukommende) ein Level-Playing-Field gelten, um das Schutzniveau für Kunden hochzuhalten.

Die Kommission will u.a. Banken dazu verpflichten, Gebühren für grenzüberschreitende Überweisungen weiter zu senken. Laut der Mitteilung werden insbesondere bei Nicht-Euro-Überweisungen „exzessive“ Gebühren verlangt. „Hohe Mindestgebühren“ würden Überweisungen kleinerer Beträge „sehr teuer“ machen. Die Kommission will dazu dem Bericht zufolge im 4. Quartal 2017 einen Legislativvorschlag vorlegen.

Der Aktionsplan beinhaltet zwölf, teilweise sehr „granulare“, Aktionen und stellt insgesamt eine eher allgemeine Beurteilung, wie Geldgeschäfte für Privatkunden im EU-Ausland erleichtert werden, dar. Beispielsweise sollen Händler und Banken verpflichtet werden, bei Kreditkartenzahlungen oder Automaten-Abhebungen in anderen Währungen den Wechselkurs offenzulegen.

KFZ-Versicherer sollen nicht länger Kunden aus dem EU-Ausland Schadensfreiheitsrabatt verweigern können. Autovermieter sollen Kunden von Beginn an umfänglich über die Versicherungskosten des Fahrzeugs informieren müssen. Zudem will die Kommission EU-einheitliche Standards für die Bonitätsprüfung bei der Vergabe von Privatkrediten erarbeiten.

MIFID - RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

Verschiebung der MiFID / MiFIR

Die offizielle Begutachtung des neuen Wertpapierrechts läuft nur 3 Wochen, was angesichts des Umfangs eine enorme Herausforderung darstellt. Allerdings ist ein rechtzeitiger Beschluss im Nationalrat auch im Sinne der Banken. Um den Themenkomplex vollumfänglich zu erfassen, wurden in der Bundessparte bereits frühzeitig rechtliche Aufgaben systematisch in Expertenrunden behandelt.

Neben dem Bemühen des BMF Gold-Plating zu vermeiden, ist auch die vorgesehene Möglichkeit eines Delistings positiv anzumerken. Auch die Klarstellungen im Bereich der Anlegerentschädigung

scheinen grundsätzlich positiv, da sie die schwer nachvollziehbare Ansicht des OGH entsprechend der eigentlichen Intention der Richtlinie klarstellen.

Das Börsegesetz wird gänzlich neu strukturiert. Sehr positiv hervorzuheben ist auch, dass der Forderung der Bundessparte entsprechend im FMABG das Kumulationsprinzip für Verwaltungsstrafen entfallen soll.

Delegierte Rechtsakte

Ende März 2017 wurden im Amtsblatt der EU insgesamt 29 delegierte Rechtsakte (28 delegierte Verordnungen und eine delegierte Richtlinie) für MiFID II und MiFIR veröffentlicht.

Für MiFIR sind damit alle noch ausstehenden delegierten Rechtsakte erlassen. Weiterhin wurden mit Ausnahme der Bereiche Passporting und Zulassungen ebenfalls alle ausstehenden delegierten Rechtsakte der MiFID II veröffentlicht.

Die erfolgte Veröffentlichung der delegierten Rechtsakte im Amtsblatt verschafft Marktteilnehmern Klarheit und bietet die notwendige Grundlage für die Vorbereitung auf die Anwendungspflicht von MiFID II und MiFIR.

Eine umfassende Übersicht über den aktuellen Stand der RTS/ITS kann über folgenden Link der Kommission abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/its-rts-overview-table_en.pdf

Level III

Des Weiteren arbeitet die ESMA an weiteren Spezifizierungen auf Level III (Q&As sowie Guidelines), um ein europaweit einheitliches Verständnis von relevanten, aber auch unklaren Rechtsbegriffen sicherzustellen. Im Gegensatz zu Guidelines werden Q&As weder konsultiert noch übersetzt.

Bisher wurden unter anderem Guidelines zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Guidelines on Transaction Reporting, Order Record Keeping und Clock Synchronisation
- Guidelines zu Querverkäufen
- Guidelines zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen
- Guidelines für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen
- Guidelines zu Handelseinstellungen
- Guidelines zu Anforderungen an Leitungsorgane
- Guidelines zu Product Governance-Anforderungen
- *Guidelines zu Notfallsicherungen*

Zur MiFID II/MiFIR wurden bisher folgende 6 Q&A-Pakete veröffentlicht, die von Seiten der ESMA laufend aktualisiert werden:

- Q&A zur Investor Protection
- Q&A zu CFDs und anderen spekulativen Produkten
- Q&A zu Warenderivaten
- Q&A betreffend Transparenz
- Q&A zur Marktstruktur
- Q&A zum MiFIR Data Reporting

Telefonaufzeichnung

Im Hinblick auf die weitgehenden Aufzeichnungspflichten stellen sich vor allem Fragen hinsichtlich Rechtssicherheit. Unklar bleibt inwiefern eine von der MiFID II geforderte Aufzeichnung von Telefongesprächen auch unter dem gegenwärtigen Rechtsrahmen (TKG, Datenschutz, ArbVG) möglich ist.

Aufzeichnungen sollen auch zur Überprüfung des gesetzeskonformen Verhaltens der Mitarbeiter herangezogen werden können. Die von ESMA veröffentlichten Q&As zur MiFID II Investor Protection gehen hinsichtlich der fraglichen Aufzeichnungspflichten ebenfalls davon aus, dass diese zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen hilfreich sein können.

Inducements

In der abhängigen Beratung sind Inducements bei Qualitätsverbesserung erlaubt. In der unabhängigen Beratung sind diese jedoch in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben, außer es handelt sich um geringfügige nicht-monetäre Vorteile. Die Herausforderungen liegen hierbei vor allem im Nachweis einer Qualitätsverbesserung. *Im Rahmen der Begutachtung liegt der Fokus auf einer praxistauglichen und rechtssicheren Gestaltung der diesbezüglichen Kriterien. So sollte insbesondere auch die Vorortverfügbarkeit von Beratung als qualitätsverbessernd erachtet werden.*

Die Delegierte Richtlinie schafft einen Safe Harbour für Research. Im Research-Bereich ist das Inducements-Regime nicht anzuwenden. Im weiteren Verlauf ist zeitnah eine klare Regelung hinsichtlich des Themas Research zu erreichen.

Product Governance

Die Produkt-Governance-Regeln sollen den Anlegerschutz erhöhen, indem in allen Lebenszyklen von Produkten oder Dienstleistungen sichergestellt wird, dass diese jederzeit im besten Interesse der betreffenden Kunden sind. Die Anforderungen enthalten Regeln für Hersteller als auch Vertreiber von Finanzprodukten.

Im Zuge von Arbeiten in der Bundessparte wurde ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Zielmarktkonzept entworfen und in den Diskussionsprozess von ESMA eingebracht.

Der Zielmarkt ist gemäß dem ESMA-Entwurf zumindest anhand der sechs angeführten Kategorien zu definieren. Zusätzliche Kategorien können hinzugefügt werden. Weitere (uneinheitliche) Kategorien würden jedoch zur Marktfragmentierung und Komplexitätssteigerung führen. Vertreiber haben den von den Herstellern vordefinierten Zielmarkt anhand aller Kriterien noch weiter zu konkretisieren, obwohl diese Vorgabe von Level 1 und 2 nicht gedeckt ist. Der Vertrieb außerhalb des Zielmarkts soll eine restriktive und streng zu dokumentierende Ausnahme darstellen. Zusätzlich ist auch ein auf Level 1 und 2 nicht vorgegebener „negativer Zielmarkt“ zu definieren (für welche Kunden ein Produkt insbesondere nicht geeignet ist).

Die ESMA-Guidelines könnten vor allem zu folgenden Fehlentwicklungen führen: Der von der ESMA verfolgte Ansatz birgt die Gefahr schwerwiegender Konsequenzen für das beratungsfreie Geschäftsmodell. Die Guidelines erzwingen einen „generellen“ Geeignetheitstest anhand der Zielmarktdefinition, wenn auch die beratungsfreien Geschäftsmodelle lediglich auf Kenntnissen und Erfahrungen beruhen (Angemessenheit). Komplexe Produkte könnten künftig nur mehr per Anlageberatung vertrieben werden. Standardkunden erhalten nur mehr einige wenige „Zielmarkt-gerechte“ einfache Standardprodukte.

Die finalen ESMA-Guidelines werden zeitnah erwartet, woraufhin mit der Standardisierung und Implementierung der Anforderungen begonnen werden muss.

Der Begutachtungsentwurf zur MiFID II-Umsetzung sieht hierbei einstweilen eine an Level I und II orientierte Minimalumsetzung vor.

PRIIPS-VERORDNUNG

Die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger (PRIIPs) findet Anwendung auf strukturierte Produkte (zB Investmentfonds) und Versicherungsprodukte, die sowohl von Banken als auch von Versicherungen vertrieben werden. Der Anwendungsbereich ist weit gefasst, fallen darunter beispielsweise auch (alternative) Anlagefonds, Lebensversicherungsprodukte, die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bieten, der zumindest teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, als auch strukturierte Einlagen. Ausgenommen sind Risikoversicherungen sowie betriebliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, sofern sie national als solche anerkannt sind.

Inhalt des PRIIPs KID (Basisinformationsblatt)

Das PRIIPs KID ist ein komprimiertes Dokument von höchstens drei Seiten, das die wichtigsten Informationen zu einem Anlageprodukt für Kleinanleger gut verständlich, klar und prägnant zusammenfassen soll.

Detailregeln zur PRIIPs-Verordnung

Die EU-Kommission hat nunmehr Mitte März 2017 überarbeitete Detailregeln zur Umsetzung der PRIIPs-Verordnung verabschiedet, mit dem Ziel die Informationen für Verbraucher zu komplexen Anlageprodukten (PRIIPs) zu verbessern.

Im September 2016 hatte das Europäische Parlament die ursprünglichen Vorschläge der Kommission abgelehnt. Das zentrale Manko der damaligen Kommissionsvorschläge: Die detaillierten Umsetzungsregeln hätten zu unrealistischen Ertragsprognosen für Anlageprodukte geführt, die in vielen Fällen zu optimistisch ausgefallen wären. Außerdem kritisierte das Europäische Parlament den Mangel an Vorschlägen zur Umsetzung des Warnhinweises für Anlageprodukte, die häufig nicht richtig verstanden werden ("comprehension alert"). Durch die Ablehnung erhielt die Kommission ein "Mandat" zur Überarbeitung ihrer Vorschläge.

In den im März 2017 veröffentlichten überarbeiteten Detailregeln hat die Kommission Kritikpunkte des Europäischen Parlaments berücksichtigt. Sie schlägt ein zusätzliches und verbindliches "Stress-Szenario" vor, das an erster Stelle anzuführen ist. Dieses beinhaltet eine Prognose von Anlageergebnissen unter extremen aber plausiblen negativen Marktentwicklungen. Verbraucher sollen dadurch ein deutlicheres Bild davon erhalten, was mit ihrer Geldanlage im schlimmsten Fall passieren könnte. Ursprünglich war von drei Performance-Szenarien („günstig“, „moderat“ und „ungünstig“) die Rede.

Außerdem legt die Kommission jetzt auf gemeinsamer europäischer Grundlage fest, wann Warnhinweise abgedruckt sind.

Positiv ist, dass Aktienfonds nicht mehr mit der höchsten Risikoklasse eingestuft werden. Bemängelt wird jedoch die Berechnung der Transaktionskosten sowie diverse Ausnahmeregelungen, die vermeidbare Komplexität verursachen.

Das Europäische Parlament und der Rat haben Ende März 2017 den von der Kommission überarbeiteten delegierten Rechtsakt ohne Einwände verabschiedet. Die RTS sind nunmehr final und werden zeitnah im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Um eine ordentliche Umsetzung dieser überarbeiteten Detailregeln zu ermöglichen, hatte die Kommission zuvor die Frist zur Umsetzung der PRIIPs-Verordnung bereits bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Die gewonnene Zeit ist notwendig, um aufgrund der verzögerten Überarbeitung der RTS die komplexen KID-Erstellungsprozesse entsprechend implementieren zu können.

PRIIPs-Vollzugsgesetz

Durch das PRIIP-Vollzugsgesetz werden die in der PRIIPs-Verordnung vorgesehenen Sanktionen als Verwaltungsstrafen implementiert. Daneben ist insbesondere die Meldung und Veröffentlichung im Zusammenhang mit Sanktionen und Maßnahmen geregelt. Aufgrund der Verschiebung der PRIIPs-Verordnung wurde der Gesetzwerdungsprozess „on hold“ gestellt.

MARKTMISSBRAUCHSRECHT - MAR/MAD

Die seit 2016 geltenden Marktmissbrauchsbestimmungen erweitern den Anwendungsbereich auch auf den Dritten Markt (OTF und MTF) und sehen drastisch erhöhte Strafen vor (für natürliche Personen bis zu 5 Mio. EUR oder Haftstrafen und für juristische Personen bis zu 15 Mio. EUR). Ein Naming and Shaming sowie ein neu installiertes anonymes Whistleblowing-Verfahren sollen die Strafen komplementieren.

Ende 2016 hat die ESMA aktualisierte Q&As, u.a. zur Notifikation von Manager-Transaktionen veröffentlicht. Bezüglich des Schwellenwerts sind Geschäfte des Managers und der eng verbundenen Personen nicht zusammenzurechnen. Zudem hat sich die FMA mit diesen aktualisierten Q&As und zwei

Guidelines zur MAR (Personen, die Marktsondierungen erhalten/berechtigte Interessen des Emittenten für den Aufschub der Offenlegung) „compliant“ erklärt.

Ende Juni 2017 findet ein „MAR-Forum“ in der FMA statt, in Rahmen dessen Erfahrungen und Fragen der Praxis besprochen werden sollen.

BENCHMARKS-VERORDNUNG

Die Benchmarks-Verordnung ist ab Jänner 2018 anwendbar. Sie reguliert Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Der neue europäische Rechtsrahmen für Benchmarks soll deren Richtigkeit, Robustheit und Integrität in der gesamten EU gewährleisten. Das erwartete Verhalten und Standards von Administratoren und Kontributoren werden dabei genau festgelegt.

Die ESMA hat Ende März 2017 den finalen Entwurf der RTS/ITS gemäß der Benchmarks-Verordnung veröffentlicht. Darin enthalten sind detaillierte Regeln für die Umsetzung des neuen europäischen Rechtsrahmens, um die Genauigkeit und Integrität von Benchmarks in der gesamten EU zu gewährleisten.

Der Entwurf von RTS / ITS legt die von den Administratoren und Kontributoren erwarteten Verhaltensweisen und Standards fest und stellt sicher, dass finanzielle Benchmarks transparent und zuverlässig erstellt werden. Die Normenentwürfe umfassen Bestimmungen, die insbesondere Folgendes gewährleisten:

- *Der vollständige Prozess der Bereitstellung eines Benchmarks wird durch eine neue Aufsichtsfunktion überprüft, die Administratoren einzurichten haben;*
- *potenzielle Manipulation von Benchmarks wird durch neue Regeln hinsichtlich der Berechnungsmethode und des Beitrags der Eingangsdaten minimiert;*
- *Interessenkonflikte von Administratoren und Kontributoren sind ordnungsgemäß verwaltet; und*
- *Level Playing Field in Mitgliedstaaten für die Genehmigung und Registrierung von Benchmark-Administratoren.*

Die Kommission hat die Standards in weiterer Folge zu erlassen. Die delegierten Rechtsakte sind bis spätestens Anfang Jänner 2018 in Geltung zu setzen. Vor allem Administratoren von Benchmarks sind nach wie vor mit unklaren rechtlichen Vorgaben konfrontiert, was insbesondere angesichts der baldigen Anwendbarkeit diesbezügliche Irritationen verursacht.

EURIBOR+

Die EMMI (European Money Markets Institute - zuständig für die Ermittlung des EURIBOR) plant, per noch festzulegendem Stichtag, den EURIBOR faktisch durch den transaktionsbasierten „EURIBOR+“ zu ersetzen.

GELDMARKTFONDS

Bereits Ende 2016 wurde ein Entwurf zur Regelung von Geldmarktfonds vorgelegt, Anfang April 2017 wurde nun im EU-Parlament ein entsprechender Beschluss gefasst. Derzeit bleibt noch offen, bis wann das Reglement in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist.

Zentraler Gegenstand des Legislativvorschlages sind Geldmarktfonds mit konstantem Inventarwert (Constant Net Asset Value Money Market Funds, kurz: CNAV MMF), die primär von institutionellen Anlegern genutzt werden. Der Rückkaufswert dieser Fonds (derzeitiges Volumen von rund 500 Mrd. Euro) ist fix, was in turbulenten Marktphasen dazu führen kann, dass eine Fondsgesellschaft mehr auszahlen muss, als die im Fonds enthaltenen Assets wert sind.

Seit 2013 wurde versucht, eine Neuregelung zu erwirken, die dieses Risiko minimiert, indem alle Geldmarktfonds ihre Kurse durchwegs an ihren Inventarwert anpassen müssen. Dieser Versuch ist am Widerstand jener Länder gescheitert, in denen CNAV MMFs den Großteil der Geldmarktfonds stellen,

unter anderem Irland und Großbritannien. Von den ursprünglich geforderten Punkten zu einer rigorosen Neuregulierung dieses Fonds-Typs blieb nur das Verbot, diese an Privatanleger zu verkaufen.

Insgesamt sind jedoch weitere strengere Vorgaben vorgesehen. So müssen die betroffenen Fonds in Zukunft derart veranlagten, dass ihre Inhalte rascher ohne Wertverlust liquidiert werden können.

Um das zu ermöglichen, müssen die Portfolios erstens aus Wertpapieren mit besten Bonitäten bestehen und zweitens bestimmten Liquiditäts- und Diversifikationsanforderungen entsprechen. Zudem müssen sie quartalsweise überprüfen, wie sich extreme Marktentwicklungen auswirken würden - via Stresstests. Zumindest einmal täglich müssen alle in den Fonds enthaltenen Papiere bewertet und die Ergebnisse online publiziert werden. Die ESMA soll dazu weitere Vorgaben zu technischen Detailfragen ausarbeiten.

Auch für den Fall, dass es doch zu einem Run auf einen solchen Fonds kommt, sind Rücknahmegebühren oder Beschränkungen des täglichen Rücknahmevermögens vorgesehen.

Obwohl Geldmarktfonds mit konstantem Inventarwert nicht ausdrücklich verboten wurden, steht noch nicht fest, ob die gesetzlichen Änderungen nicht doch gravierendere Auswirkungen haben werden.

• STEUERRECHT

GMSG - AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERANGELEGENHEITEN

Durch das GMSG („Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“) wird das von der OECD entwickelte System zum weltweiten gegenseitigen Datenaustausch von Finanzkonten, Common Reporting Standard (CRS), in österreichisches Recht überführt.

Danach müssen österreichische Finanzinstitute sowie österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute Kontodaten ihrer Kunden überprüfen und dem BMF bestimmte Kontoinformationen (Name, Adresse, Kontonummer, Kontosaldo, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen etc.) über nicht in Österreich steuerpflichtige Kontoinhaber für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Oktober 2016 übermitteln.

Die österreichischen Finanzinstitute sind durch das GMSG verpflichtet, Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres über (in CRS Staaten ansässige) Kunden einmal jährlich (mit Datum 30.6.) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die gemeldeten Daten werden anschließend vom BMF an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet. Diese Übermittlung hat bis spätestens 30.9. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Ergänzend dazu sieht das Gesetz einige Verordnungsermächtigungen für Durchführungsverordnungen vor:

- 1) Verordnung über von der Meldepflicht ausgenommene Finanzinstitute und -produkte
- 2) Verordnung über elektronische Mitteilungen
- 3) Verordnung über am automatischen Informationsaustausch teilnehmende Nicht-EU-Staaten

Zur Umsetzung des GMSG hat das BMF Ende Dezember 2016 begleitende Richtlinien (Durchführungserlässe) veröffentlicht, die gemeinsam mit den OECD-Quellen einen Auslegungsbehelf zum GMSG darstellen. In konstruktivem Austausch mit dem BMF werden laufend praktische Fragen im Zusammenhang mit der Implementierung geklärt.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Im Sinne der Effizienz wird von den österreichischen Finanzinstituten die GMSG-Meldeschiene für Finanzinformationen über das BMF auch für FATCA angestrebt. Trotz fortlaufender Bemühungen des BMF ist es bislang nicht gelungen, mit den USA in Gespräche über diese FATCA-Meldungen im Wege des BMF (FATCA-Model I) einzutreten.

Das Internal Revenue Service (IRS) veröffentlichte Ende Dezember 2016 die endgültigen Vereinbarungen für Foreign Financial Institutions (FFIs - Revenue Procedure 2017-16) und Qualified Intermediaries (QIs - Revenue Procedure 2017-15).

EU-FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTT)

Die Bundessparte steht zum Projekt der 10 teilnehmenden Mitgliedsstaaten in laufendem Kontakt mit dem BMF. *Laut Aussagen von BM Schelling sollte im Mai eine finale Entscheidung getroffen werden, ob die FTT in der vorliegenden Form beschlossen wird. Weiterhin offen sei die Frage, welche Option in Besteuerungsfragen vor allem bei kapitalgedeckten Pensionsfonds beschlossen werde. Hier hatten zuletzt Belgien und die Slowakei Vorbehalte.*

Von Seiten der Bundessparte wird vor allem betont, dass die Einführung einer FTT zu weiteren Belastungen und Wettbewerbsnachteilen für den heimischen Finanzplatz führen würde.

In einem Schreiben an BM Schelling wurde überdies auf die zusätzlichen negativen Effekte im Zusammenhang mit Brexit und neuer US-Administration hingewiesen.

• ZAHLUNGSVERKEHR

ZAHLUNGSDIENSTE-PAKET

Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II)

Die bis Jänner 2018 umzusetzende PSD II bedeutet für Banken Herausforderung und Chance zugleich.

Die EBA wurde im Rahmen der PSD II unter anderem beauftragt technische Standards zur starken Kundenauthentifizierung sowie zur gemeinsamen und sicheren Kommunikation im Rahmen der PSD II auszuarbeiten.

Die EBA hat nunmehr ihren finalen RTS-Entwurf zur starken Kundenauthentifizierung und gemeinsamen sowie sicheren Kommunikation gemäß PSD II veröffentlicht, der das Ergebnis von lange verhandelten Kompromissen zwischen den verschiedenen, teils konkurrierenden Zielen der PSD II ist. Im Rahmen der diesbezüglichen Konsultation hat die Bundessparte unter anderem angemerkt, dass die Vorgaben der PSD II, die Standards risikobasiert zu gestalten und einen angemessenen Ausgleich der Interessen herzustellen, nicht ausreichend Berücksichtigung fanden. Teilweise wurde diesen Bedenken in den nunmehr finalen RTS Rechnung getragen.

Die EBA hat im Vergleich zum Konsultationsentwurf **zwei neue Ausnahmen** eingeführt:

- Bei Remote Payments wird eine Ausnahme auf Grundlage einer **Transaktionsrisikoanalyse**, die auf in den RTS definierten Betrugsniveaus basiert, eingeführt. Die Befreiung aufgrund der Transaktionsrisikoanalyse ist mit vordefinierten Betrugsraten verknüpft und kann bis zu einem Transaktionsvolumen von EUR 500 in Anspruch genommen werden.
- Weiters sind Zahlungen an sogenannten "**unbeaufsichtigten Terminals**" für Transport- oder Parkgebühren von der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung befreit.

Darüber hinaus hat die EBA die Schwelle für **Fernzahlungstransaktionen** von EUR 10 auf **EUR 30** erhöht und bisherige Referenzen auf ISO 27001 und andere spezifische Merkmale einer starken Kundenauthentifizierung entfernt, um die technologische Neutralität der RTS besser zu gewährleisten

und künftige Innovationen zu erleichtern.

In Bezug auf die Kommunikation zwischen dem Account Servicing Payment Service Provider (ASPSP), dem Account Information Service Provider (AISP) und dem Payment Initiation Service Provider (PISP) hat die EBA nunmehr festgelegt, die Verpflichtung der ASPSPs aufrechtzuerhalten, mindestens eine Schnittstelle für AISPs und PISPs anzubieten, um den Zugriff auf Kontoinformationen zu ermöglichen. Dies hängt damit zusammen, dass die PSD II, die bestehende Praxis, dass Drittanbieter ohne Identifizierung zugreifen, nicht mehr zulässt, sobald die in PSD II vorgesehene Übergangszeit verstrichen ist und die RTS gelten.

Um den von einigen Befragten aufgeworfenen Bedenken entgegenzuwirken, verlangen die RTS nun auch, dass ASPSPs, die eine Schnittstelle verwenden:

- die gleiche Verfügbarkeit und denselben Leistungsumfang gewährleisten, wie bei angebotenen Kunden-Schnittstellen,
- im Rahmen einer ungeplanten Nichtverfügbarkeit das gleiche Maß an Notfallmaßnahmen vorsehen und
- den PISPs eine sofortige Rückmeldung darüber geben, ob der Kunde über Mittel verfügt, um eine Zahlung zu leisten.

Die RTS sind nunmehr von der Europäischen Kommission zu erlassen, womit für das Europäische Parlament und den Rat eine (bis zu) dreimonatige Frist für Einwände beginnt. Danach werden die RTS im Amtsblatt veröffentlicht. Die RTS sind 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden.

VERBRAUCHERZAHLUNGSKONTOGESETZ (VZKG)

Das VZKG, das die EU-Vorgaben der Payment Account Directive (PAD) zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, zum Wechsel von Zahlungskonten und zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) umsetzt, gilt seit September 2016.

Die EBA konsultierte technische Standards zur PAD. Anhand dieser Standards wird ein standardisiertes Format für die Entgeltinformation und -aufstellung sowie eine einheitliche Unionsterminologie festgelegt. Die Standards sind nach deren Finalisierung unmittelbar anwendbar. Die Bundessparte hat vor allem auf österreichische Spezifika hinsichtlich der Gestaltung der standardisierten zu verwendenden Termini hingewiesen. Es bleibt auch abzuwarten, wie die FMA die Terminologie in der darauf aufbauenden Verordnung gemäß VZKG regelt.

INSTANT PAYMENTS

Durch Instant Payments werden zukünftig EU-weite Zahlungen möglich, über die der Empfänger sofort nach der Beauftragung verfügen kann, beispielsweise zwischen Privatpersonen per Smartphone initiiert. Die Gesamtdurchführungszeit darf bei maximal 10 Sekunden liegen. Die Nutzung durch Unternehmen oder die öffentliche Hand ist seitens der EZB, auf deren Initiative dieser Vorstoß beruht, ebenfalls geplant. Die EZB hat dazu eine Initiative gestartet und den Euro Retail Payments Board (ERPB) mit der Ausarbeitung des Verfahrens mandatiert.

Der European Payments Council (EPC) hat ein durch das ERPB beauftragtes Regelwerk für die Verrechnung von Instant Payments auf Basis der SEPA-Überweisung veröffentlicht. Die gewählte Lösung soll eine Erreichbarkeit möglichst aller Zahlungsdienstleister sicherstellen und Interoperabilität für bestehende nationale Lösungen in einigen EU-Ländern bieten. Die Arbeiten im EPC wurden seitens der Bundessparte in Kooperation mit der STUZZA begleitet.

Das SCT Instant Rulebook tritt bereits im November 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Banken dieses Verfahren zunächst bis 15.000 EUR anbieten. Ab 2018 soll es nach Ansicht des ERPB für

die Banken breitflächig möglich sein, Instant Payments über das „SCTInst-Verfahren“ des EPC zu verrechnen. Nach Schätzungen von Experten wird fünf Jahre nach Implementierung rund die Hälfte der Überweisungen per Instant Payment erfolgen, wofür jedoch hohe Investitionen in die Infrastruktur notwendig sind. Derzeit laufen in Österreich Arbeiten zur Verwirklichung dieses Verfahrens.

• SONSTIGE THEMEN

INSOLVENZRECHT

Richtlinienvorschlag zur Restrukturierung

Die EU-Kommission hat Ende November 2016 einen Richtlinienvorschlag für eine erste Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts veröffentlicht.

Die Richtlinie ist auf sämtliche Unternehmen mit Ausnahme von Finanzinstituten anwendbar und setzt den Fokus auf die Harmonisierung der Grundsätze des Restrukturierungsverfahrens, Bestimmungen zur „zweiten Chance“ und Maßnahmen, um die Effizienz von Restrukturierungsverfahren zu erhöhen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission soll auch die Finanzindustrie von diesem Vorschlag profitieren, da NPLs (Non-Performing Loans) reduziert und weitere NPLs vermieden werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Richtlinien-Entwurfes sind:

- Minderheitsgläubiger und Aktionäre dürfen die Verabschiedung von Restrukturierungsplänen nicht blockieren (sofern deren Interessen geschützt sind);
- Einführung von abzustimmenden Klassen: Betroffene Parteien sind in Klassen einzuteilen, innerhalb derer jeweils abgestimmt wird.
- Neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen werden unter bestimmten Bedingungen geschützt;
- Restschuldbefreiung binnen drei Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ohne dass dies nach Ablauf der Frist nochmals zu beschließen wäre. Eine längere Frist soll nur bei pflichtwidrig handelnden Schuldern möglich sein, wobei die Entschuldung dabei auch private Schulden umfassen soll.
- Etablierung vorinsolvenzlicher Verfahren/Maßnahmen: Die wesentlichste Neuerung betrifft die vorbeugenden Restrukturierungsregeln (preventive restructuring framework), die es Schuldern in der Krise ermöglichen, im Wege der Schuldenrestrukturierung eine „Insolvenz zu vermeiden.
- Verkürzung der Dauer von Insolvenzverfahren (zB Einführung eines „stays“ von 4 -12 Monaten);
- Mitgliedstaaten müssen Unternehmen Early-Warning-Tools zur Identifizierung finanzieller Schwierigkeiten zur Verfügung stellen;
- Restrukturierungsverfahren mit und ohne Verwalter sollen möglich sein;

Die angedachten Bestrebungen zur Schaffung von vereinheitlichten und effizienten Rahmenbedingungen für Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren werden von der Bundessparte grundsätzlich positiv beurteilt, da es Unternehmen ermöglicht werden soll, zu einem frühen Zeitpunkt eines finanziellen Engpasses eine Umstrukturierung durchzuführen. Details bedürfen allerdings noch einer Evaluierung.

NETZ- UND INFORMATIONSSYSTEME RICHTLINIE - NIS-RICHTLINIE

Durch die bereits 2016 beschlossene NIS-Richtlinie werden Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der EU vorgeschrieben. Die mitgliedstaatliche Umsetzung hat bis Mai 2018 zu erfolgen.

Mitgliedstaaten haben eine nationale Strategie für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen anzunehmen. Hierbei sind auch national operativ agierende CSIRTs (Computer Security Incident Response Teams) zu installieren.

In jedem Mitgliedstaat ist eine NIS-Behörde und ein SPOC (Single Point of Contact) einzurichten, der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern soll.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sind Anbieter digitaler Dienste sowie Betreiber wesentlicher Dienste. Diese trifft die Pflicht angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Stand der Technik entsprechen. Zudem besteht eine Meldepflicht an CSIRTs von Störfällen, die erhebliche Auswirkungen (betroffene Nutzer, Dauer, geografische Ausbreitung) auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten wesentlichen Dienste haben.

Betreiber wesentlicher Dienste sind von den Mitgliedstaaten festzulegen. Davon umfasst sind auch die Sektoren Bankwesen und Finanzmarktinfrastrukturen. BMI und Bundeskanzleramt bemühen sich derzeit darum mögliche nationale Kriterien, ab welchen Schwellenwerten ein Institut als Betreiber wesentlicher Dienste gilt, zu ermitteln.

Die Begutachtung des nationalen Umsetzungsgesetzes wird voraussichtlich im 4. Quartal 2017 erfolgen.

Anforderungen der PSD II zur Meldung von Betriebs- und Sicherheits-Vorfällen werden als einschlägig sektorspezifisch anerkannt, weshalb eine Ausnahmeregelung greift und in diesem Bereich lediglich die Vorschriften der PSD II anzuwenden sind.

BARGELD-OBERGRENZE

Die EU-Kommission prüft Obergrenzen für Bargeldzahlungen, um die Finanzierung von Terroranschlägen in Europa zu erschweren. In einem diesbezüglichen Aktionsplan wurde ein Legislativvorschlag für 2018 in Aussicht stellt.

Zu dieser Thematik wurde eine bis Ende Mai 2017 laufende Online-Befragung der EU-Kommission gestartet.

Aufgrund der uneinheitlichen Rechtslage erwägt die Kommission allenfalls eine europäische Regelung. Dabei stehen verschiedene Varianten von Beschränkungen von Barzahlungen und als gelindere Maßnahme auch Meldepflichten für Barzahlungen zur Diskussion.

Zwischen den europäischen Ländern gibt es auch große Unterschiede. Während in Skandinavien mehr als 90 Prozent der Transaktionen bargeldlos erledigt werden, sind es in Österreich nur rund 20 Prozent.

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die EU-Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) wird die EU-Datenschutzrichtlinie aus 1995 ersetzen und wird ab 25. Mai 2018 gelten.

Kernpunkte der Verordnung sind:

- *Einheitlicher Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union*
- *Sicherstellung des freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarktes*
- *Recht auf Vergessen-werden*
- *Die für die Datenverarbeitung Zuständigen in den Unternehmen werden ein Register der Verarbeitungstätigkeiten führen müssen. Dieses muss die Zwecke einer Datenanwendung,*

die darin verarbeiteten Datenkategorien, die Kategorie von Empfängern, die Datensicherheitsmaßnahmen und die geplante Speicherdauer enthalten.

- *In großen Unternehmen muss ein Datenschutzbeauftragter installiert werden.*
- *Geltung der Regelungen auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, sich mit ihren Angeboten und Dienstleistungen aber an EU-Bürger wenden*
- *Einführung spezieller Regeln zum Profiling von Kunden durch Datenanalyse*
- *Geldbußen von bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens bei Pflichtverletzung*

Der Entwurf für ein Umsetzungsgesetz sollte demnächst in Begutachtung gehen (die Verordnung enthält über Öffnungsklauseln einen gewissen Spielraum für unterschiedliche nationale Umsetzungen).

Die neuen Anforderungen können für alle Bereiche eines Kreditinstituts relevant werden, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, etwa im Zahlungsverkehr, in der Geldwäscheprävention, im Rahmen von Beschäftigtendaten oder im allgemeinen Bankgeschäft.

2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurde mittlerweile beschlossen. Durch dieses Gesetz wird die Sachwalterschaft neu geregelt und die Autonomie von Menschen, die nicht mehr selbstständig handeln können, durch diverse neue Unterstützungsformen erweitert.

Der Erwachsenenschutz hat 4 Säulen:

- *Vorsorgevollmacht*
- *Gewählte Erwachsenenvertretung*
- *Gesetzliche Erwachsenenvertretung*
- *Gerichtliche Erwachsenenvertretung*

Das Reformkonzept sieht zudem die Aufwertung von Erwachsenenschutzvereinen und ein verpflichtendes Clearing vor, um abzuklären, ob und in welchem Umfang eine gerichtliche Erwachsenenvertretung wirklich notwendig ist. Ebenso werden die Familien der Betroffenen stärker eingebunden und so die Rechte von Angehörigen gestärkt.

Die neuen Regelungen gelten ab 1. Juli 2018.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft unterstützt die Zielsetzung dieser umfassenden Novelle, die Autonomie jener Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, auszubauen. Für die Vertragspartner und insbesondere Banken und Versicherungen ist allerdings für den geschäftlichen Verkehr mit den schutzberechtigten Personen größtmögliche Rechtssicherheit wichtig.

IFRS 9 - FINANZINSTRUMENTE

Der IASB (International Accounting Standards Board) hat IFRS 9 betreffend Finanzinstrumente in seiner endgültigen Fassung bereits 2014 veröffentlicht. Ende November 2016 hat die Kommission IFRS 9 in europäisches Recht übernommen und eine diesbezügliche Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Änderungen sind spätestens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Hinsichtlich der Versicherungsbranche unterstützt die EU-Kommission die Ansätze des IASB, die für reine Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einer Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung auf das Jahr 2021 vorsehen. Damit soll eine zeitgleiche Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 17 sichergestellt werden.

Der neue Standard ist prinzipienbasiert und umfasst geänderte Vorgaben zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten sowie ein neues Risikovororgemodell, das nunmehr anstatt Incurred Losses die erwarteten Verluste für die Berechnung der Risikovororges berücksichtigt (Expected Credit Loss - ECL). Eine Wertberichtigung erfolgt dabei auf Basis eines dreistufigen Modells:

Stufe 1 (Performing): keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
Risikovororges: 12-monatiger Expected Credit Loss und Brutto-Zinsertrag

Stufe 2 (Under-Performing): signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
Risikovororges: Lifetime Expected Credit Loss und Brutto-Zinsertrag

Stufe 3 (Non-Performing): signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos und objektiver Hinweis auf Wertminderung
Risikovororges: Lifetime Expected Credit Loss und Netto-Zinsertrag

Das Europäische Parlament hat im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht angemerkt, die „Umsetzung und deren Auswirkungen genau zu beobachten und analysieren“. Indessen haben EBA und ESMA Berichte zu erwartenden Auswirkungen und zum gegenwärtigen Implementierungsstand veröffentlicht. Auch auf Basler Ebene laufen Arbeiten, bezüglich der Behandlung der abrupten signifikanten Auswirkungen auf regulatorische Kapitalvorgaben, vor allem anhand von Einschleif- bzw. Übergangsregelungen.

EBA-Bericht zu IFRS 9

Die EBA hat Anfang März eine Stellungnahme zu Übergangsregelungen und Kreditrisikoanpassungen veröffentlicht, um die aufsichtsrechtlichen Auswirkungen von IFRS 9 abzumildern. Die EBA unterstützt die progressive Anerkennung der anfänglichen Auswirkungen von IFRS 9 vom 1. Jänner 2018 bis 2021.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente, die bei der Gestaltung der Übergangsregelungen berücksichtigt werden sollten. Insbesondere ist die EBA der Auffassung, dass keine Neutralisierung der anfänglichen Auswirkungen von IFRS 9 während des Phase-in-Regimes ab 1. Januar 2018 erlaubt, sondern ein "statischer" Ansatz in Form einer Abschreibung des „One-off-Impacts“ über 4 Jahre angewendet werden sollte. Instituten soll es jedoch möglich sein, die volle Auswirkung von IFRS 9 ab dem ersten Tag zu berücksichtigen. Darüber hinaus vertritt die EBA die Ansicht, dass alle IFRS 9-Bestimmungen als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Rahmen der aktuellen EBA-RTS zu Kreditrisikoanpassungen berücksichtigt werden sollten - ungeachtet der Tatsache, dass Änderungen bzw. Klarstellungen zu den RTS erforderlich sein könnten.

Die Stellungnahme der EBA baut auf dem Vorschlag der Kommission zu Übergangsregelungen aufgrund von IFRS 9 im Rahmen der CRR / CRD-Überprüfung sowie auf den relevanten Diskussionen auf internationaler Ebene (Basler Ausschuss) auf.

Die EBA hat vor kurzem eine zweite Untersuchung mit dem Schwerpunkt auf die Auswirkungen von IFRS 9 auf regulatorische Eigenmittel, ihre Interaktion mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die Fortschritte der Institute bei ihrer Umsetzung gestartet. Es ist geplant, diesbezügliche Ergebnisse im 2. Quartal 2017 zu veröffentlichen.

DIGITALISIERUNG

Initiativen auf nationaler Ebene

Die Bundessparte ist auf mehreren nationalen Ebenen bemüht Digitalisierungshindernisse zu beseitigen. Ein zentrales Anliegen dazu ist es, bestehende Schriftformerfordernisse zu beseitigen und einen dadurch verursachten Medienbruch zu verhindern.

Arbeiten der europäischen Aufsichtsbehörden

In dieser Thematik werden auch auf europäischer Ebene laufend neue Berichte veröffentlicht und Initiativen gesetzt.

- ESMA - Bericht zu DLT

Zuletzt wurde unter anderem von der ESMA Anfang Februar ein Bericht zur Distributed Ledger Technology (DLT) veröffentlicht. Der grundsätzliche Standpunkt der ESMA ist, dass diesbezügliche Regulierungsmaßnahmen in diesem Stadium verfrüht sind, da sich die Technologie noch in der Konzeptionsphase befindet. Zudem wird dabei die Ansicht vertreten, dass der derzeitige Rechtsrahmen der EU kein Hindernis für die kurzfristige Nutzung der DLT darstellt. Darüber hinaus weist die ESMA darauf hin, dass über die reine Finanzordnung hinaus umfassendere Rechtsmaterien (zB das Gesellschaftsrecht, das Vertragsrecht, das Insolvenzrecht oder das Wettbewerbsrecht) Auswirkungen auf den Einsatz der DLT haben können. Zudem werde die ESMA weiterhin die Marktentwicklungen rund um die DLT überwachen, um festzustellen, ob eine regulatorische Antwort erforderlich sein könnte.

- **ESA - Konsultation zu Big Data**

Die ESAs haben eine bis Mitte März laufende Konsultation zu Big Data durchgeführt. Big Data ist ein Phänomen, das mit der zunehmenden Verfügbarkeit von Daten und Fortschritten in der Informationstechnologie einhergeht, Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu analysieren. Big Data kann Ideen, Lösungen oder bestimmte Ereignisse und Verhaltensweise vorhersagen und wird bereits teilweise auch in der Finanzbranche eingesetzt.

Finanzinstitute besitzen große Mengen an Daten. Die diesbezüglich durchgeführte Konsultation der ESAs wird positiv beurteilt, alleine schon deswegen, da dadurch ein verstärktes Bewusstsein für mögliche künftige (Geschäftsmodell-)Veränderungen geschaffen wird. Die im Konsultationspapier dargelegten Chancen und Vorteile als auch aufgezeigten Risiken scheinen grundsätzlich vollständig und angemessen bewertet.

Die Bundessparte hat in der Stellungnahme zur Konsultation insbesondere herausgestrichen, dass bestehende Regularien mit horizontal wirkenden Daten- sowie Konsumentenschutzbestimmungen und tiefgehenden sektoralen Anforderungen die Big Data-Thematik bereits umfassend adressieren. Es sollte nicht als erster Reflex, auf sich durch technische Fortschritte ergebende Geschäftsmöglichkeiten, mit neuer und diese Entwicklungen im Keim erstickender Regulierung reagiert werden, dies vor allem auch vor dem Hintergrund des branchenspezifisch ohnehin hohen Regulierungs- und Konsumentenschutzniveaus sowie der notwendigen Absicherung der Standortattraktivität.

Aktivitäten des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament arbeitet derzeit an einem Bericht zu Fintechs, wozu bis Mitte 2017 auch eine „Fintech-Strategy“ vorgelegt werden soll.

Europäische Kommission - Konsultation zu FinTechs

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Aktionsplans zu Finanzdienstleistungen hat die Europäische Kommission auch eine Konsultation zum Thema FinTechs gestartet, die sich auf vier Bereiche konzentriert: Zugang für FinTechs zum Markt, Verbraucherschutz, Sandbox Licensing und Cybersecurity. Im Rahmen der bis Juni 2017 laufenden Konsultation möchte die Kommission ermitteln, wie FinTechs den EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen wettbewerbsfähiger, integrativer und effizienter gestalten können.

BANKEN-BRANCHENSTIFTUNG

Mit den tiefgreifenden Änderungen der Rahmenbedingungen für Banken geht auch eine Änderung der Mitarbeiterstruktur einher. Diesen Entwicklungen Rechnung tragend wird ein Instrument geschaffen, um ausscheidende Mitarbeiter beim erfolgreichen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) soll als Stiftungseinrichtung den Auftrag für Errichtung, Trägerschaft sowie gesetzeskonforme Planung und Abwicklung der Maßnahmen der Branchenstiftung der Banken (Branchenstiftung Finance - BAST-FIN).

Veranschlagt wurden für den geplanten Projektzeitraum maximal 4500 Teilnehmer, wovon je nach Nutzung der Stiftung ein Teil von den teilnehmenden Unternehmen und der Rest von AMS/Stadt Wien finanziert werden.

Die ersten Eintritte sollen noch im Laufe des Jahres 2017 möglich sein. Geplant ist eine Laufzeit von über 5 Jahren mit einer Option zur Verlängerung der Eintrittsfrist. Aufgrund geänderter rechtlicher Einschätzung durch das AMS sind noch weitere Klärungen notwendig.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:** +43 (0)5 90 900
- **Fax:** +43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe

Präsident/-in: [Dr. Christoph Leitl](#)

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.